

Mitteilung des Senats

vom 16. März 1912.

Jahresbericht (33.) der Gewerbeinspektion für Bremen für das Jahr 1911.

Der Senat teilt der Bürgerschaft den Jahresbericht der Gewerbeinspektion für das Jahr 1911 hierneben mit.

Jahresbericht für 1911.

I. Arbeiter im allgemeinen, Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter.

A. Arbeiter im allgemeinen.

Die Zahl der nach Tabelle II unter Aufsicht stehenden Betriebe ist dem Vorjahr gegenüber um 153 = rund 10 % gewachsen, jedoch nur eine Hochofenanlage und eine Petroleumraffinerie sind in Berücksichtigung der Größe des Betriebes und der Zahl der beschäftigten Arbeiter von Bedeutung. Im übrigen entfällt die Zunahme auf kleinere mit Motoren neu eingerichtete Werkstätten oder auf solche, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden.

Die Gesamtzahl der Arbeiter ist um 2446 = rund 8,5 %, die der männlichen erwachsenen allein um 1482 = rund 6,8 % gestiegen. Den in einzelnen Gewerbebetrieben bemerkten Abnahmen stehen erhebliche Zunahmen in anderen gegenüber, doch sind hierfür, abgesehen von der in einem größeren Betriebe der Gruppe VI erfolgten teilweisen Betriebsverlegung in einen andern Bundesstaat und den damit verbundenen Ausfall an Arbeitern, bemerkenswerte besondere Gründe nicht bekannt geworden.

Die Bestrebungen zur Verkürzung der normalen Arbeitszeit haben auch im Berichtsjahre nicht geruht und neben manchen Mißerfolgen bemerkenswerte Resultate gezeitigt.

Auf Grund von mehrjährigen Verträgen ist in Gruppe VI mehrfach eine 9 stündige Arbeitszeit an den gewöhnlichen Werktagen und eine 8 stündige an den Sonnabenden festgesetzt, wodurch die tägliche Arbeitszeit an den Werktagen um eine halbe Stunde und an den Sonnabenden um eine Stunde verkürzt wurde unter Anrechnung des vollen Lohns.

Besonders zu nennen sind die erstmalige Regelung der Arbeitszeit in Abteilungen der Nahrungs- und Genußmittelgruppe, die bis jetzt überhaupt keine Vertragsbestimmung kannte und die Auffassung über Zulässigkeit von Akkordarbeit verschieden auffaßte. — Die Heizungsmonteure und Isolierer haben die Akkordarbeit anerkannt und in einer großen Schuhfabrik ist in Rücksicht auf die in auswärtigen gleichartigen Anlagen übliche Arbeits- und Entlohnungsweise gleichfalls Akkord und zwar unter Zugrundelegung der auswärtigen Akkordsätze eingeführt worden, wodurch die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie gehoben wurde. — In der Holz- und Schnitzstoffgruppe ist seitens des Tischlergewerbes das Verlangen von Überstundenarbeit nur in dringenden Fällen zulässig. Entstehen in diesem Gewerbe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit von Akkordarbeiten auf längere Zeit, dann hat eine Schlichtungskommission darüber zu entscheiden. Die grundsätzliche Festlegung des Begriffs Überstunden haben verschiedene Berufe, offenbar um hieraus sich ergebende Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden, für zweckmäßig gehalten. Als Überstunden gelten im allgemeinen die nach Schluß der gewöhnlichen Arbeitszeit folgenden zwei bis drei Stunden oder alle die 60stündige Wochenschicht übersteigenden Stunden.

Wegen Nichtinnehaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestruhe in Getreidemühlen wurden der Obermüller einer hiesigen Großmühle unter Anklage gestellt. Darin, daß den Arbeitern der „Hülfsschicht“ nicht von 12 Uhr mittags an eine mindestens 10stündige Ruheschicht gewährt worden, erblickte das Gericht eine Übertretung der gesetzlichen Bestimmungen und verurteilte den Obermüller zu 5 M Geldstrafe oder 1 Tag Haft.

Anlage.

Statistisches.

Arbeitszeit.

Nachtarbeit.

Nachtarbeiten wurden außer in den mit regelmäßigen Tag- und Nachtschichten arbeitenden Betrieben nur in wenigen Fällen vorgenommen bei besonderen Aufträgen, welche ohne diese in der hierfür vorgesehenen Zeit nicht zur Erledigung gebracht werden konnten. In den Betrieben mit regelmäßigen Tag- und Nachtschichten wurden Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen nicht wahrgenommen und bei den ausgeführten Nachtrevisionen konnte demgemäß das Hauptaugenmerk auf die den Unfallschutz betreffenden Forderungen gerichtet werden.

Die durch Bundesratsverordnung vom 4. März 1896 vorgeschriebene Arbeitszeit in Bäckereien mit Nachtbetrieb wird im allgemeinen innegehalten, wenigstens sind bei den Revisionen erhebliche Übertretungen nicht festgestellt. Erschwert wird die Kontrolle durch die nach wie vor mangelhafte oder unrichtige Führung der zur Kenntlichmachung der Überarbeitstage dienenden Kalendertafel. Nach den Angaben der Gesellen sind namhafte Überschreitungen der Arbeitszeit allerdings selten, kleinere werden von ihnen angeblich nicht beachtet; bei diesen Angaben ist jedoch zu berücksichtigen, daß Überstunden jetzt besonders vergütet werden, welcher Umstand ohne Zweifel dazu beiträgt, die früher öfter vorkommenden Klagen der Arbeiter über zu lange Beschäftigung verstummen zu lassen. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die in den letzten Jahren in auffallender Weise einsetzende Modernisierung der Bäckereien: Anschaffung leistungsfähiger Backöfen, Knetmaschinen mit motorischer Kraft u. d. Verkürzung der Arbeitszeit förderlich gewesen ist, auch insofern, als jetzt in allen größeren Bäckereien infolge des Bestrebens, der Kundschaft außer des morgens auch während des Tages frische Backware zu liefern, ein doppelschichtiges Arbeiten eingeführt ist. Die abends etwa 10 Uhr mit der ersten Schicht beginnenden Arbeiter können diese nach Erledigung ihres Arbeitspensums vor 10 Uhr morgens beenden, spätestens jedoch um 10 Uhr. Verlängert sich infolge ungünstiger Gärung, größerer Aufträge u. d., was früher vielfach als Entschuldigung für längeres Arbeiten diente, die Fertigstellung der Ware, so wird diese Arbeit von den Arbeitern der zweiten Schicht, die etwa um 4 Uhr morgens beginnt, übernommen. Da der Hauptbetrieb während der Nacht oder der frühen Morgenstunden stattfindet, so ist ein Überarbeiten der zweiten Schicht ausgeschlossen oder doch leicht zu verhüten.

Sonntags-Revisionen.

Dem Ergebnis der Sonntagsrevisionen nach zu urteilen werden Arbeiten an Sonntagen nach Möglichkeit vermieden und nur dann noch ausgeführt, wenn dieselben mit eingeholter Erlaubnis gestattet oder aber zur dringenden Notwendigkeit werden und dann nach den gesetzlichen Bestimmungen erlaubt sind. Anträge um Zulassung von Ausnahmen nach § 105 c Abs. 4 der G.-O. wurden nicht gestellt, dahingegen wurde die Genehmigung zur Ausführung von Sonntagsarbeiten nach § 105 f der G.-O. an 8 Betriebe erteilt und zwar 1 optisch-mechanische Werkstatt, 1 Schiffswerft, 1 Maschinenfabrik, 1 Sauerstofffabrik, 1 Tischlerei, 1 Sauerkohlfabrik, 1 Bierbrauerei und 1 Zigarrenfabrik für insgesamt 14 Sonntage. Wenngleich nun die Zahl der Betriebe und die der Sonntage, für welche Sonntagsarbeiten zugelassen wurden, zugenommen haben, so steht doch die Summe der bewilligten Arbeitsstunden, wie auch die Zahl der Arbeiter, für die Sonntagsarbeit zugelassen war, erheblich gegen das Vorjahr zurück. Erforderlich wurden diese Sonntagsarbeiten infolge von Maschinenschaden in zwei Fällen und zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen in vier Fällen. Als weitere Gründe waren angegeben: Herstellung einer Kochvorrichtung für die hygienische Ausstellung in Dresden bei kurzer Lieferfrist und verspäteter Anlieferung des Materials; durch zahlreiche Arbeitererkrankungen und Maschinendefekte in Rückstand gekommene Überseelieferung für Dampfer mit bestimmt festgelegter Abfahrtszeit; Fertigstellung von nautischen Instrumenten auf telegraphische Einforderung von ausländischer Marine; Ausführung von eingegangenen Aufträgen für Weihnachten vor Ausbruch eines Streiks; Reparatur eines entstandenen Lecks an einem Dampfer mit bestimmter Abfahrtszeit. Bei drei Anträgen konnte die Erlaubnis nicht erteilt werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben waren.

Im Gegensatz zu den anlässlich der Sonntagsrevisionen des öfteren gemachten Erfahrungen, daß einzelne Arbeiter nach glaubwürdigen Mitteilungen sich sogar danach drängen, die Sonntagsarbeit gern zu übernehmen, kam im Berichtsjahre überall

dort, wo die Organisationen die Entscheidung über diese Punkte in der Hand haben, das Bestreben zum Ausdruck, Sonntags- und Nachtarbeit nach Möglichkeit weiter einzuschränken. Es ist, abgesehen von den verschiedenen hohen Lohnaufschlägen, in neuen Verträgen der Begriff der Nachtarbeit (Beginn meistens zwei Stunden nach Beendigung der normalen Arbeitszeit) festgelegt und hinsichtlich der Sonntagsarbeiten vereinbart worden, daß diese sich nach den gesetzlichen Bestimmungen regeln oder nur in Notfällen vorgenommen werden sollen. In einem Falle wurde vereinbart, daß Sonntagsarbeit nach 2 Uhr überhaupt nicht stattfinden soll.

Hinsichtlich der Art der Lohnzahlung ist keine nennenswerte Änderung festgestellt worden. Immer mehr bürgert sich der Freitag anstelle des früher üblichen Sonnabend als Zahltag ein und die weitaus meisten diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarungen des vergangenen Jahres legen ebenfalls Lohnzahlung auf Freitag jeder Woche fest. In einer Gruppe der Nahrungs- und Genußmittelbranche ist es freigestellt, wöchentlich oder monatlich zu zahlen. Im Bekleidungs-gewerbe ist den Arbeitnehmern die Führung eines genau vorgeschriebenen Lohnbuches zur Pflicht gemacht, das dem Ortschiedsgericht zur Kontrolle vorgelegt werden muß. Desgleichen ist in dem Arbeitsvertrag der Tischler die Forderung enthalten, daß in allen Betrieben Lohnbücher geführt werden müssen, in welche die wöchentlichen Lohnzahlungen einzutragen sind.

Lohnzahlung.

Die Festlegung von Kündigungsfristen wird immer seltener und nur wenige Ausnahmen lassen auf eine höhere Bewertung der Kündigungszeit auf der einen oder andern Seite schließen. In einem Falle muß die Kündigung 14 Tage vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses und zwar an einem Sonnabend erfolgen, in einem andern tritt nach einem Jahr stillschweigend eine solche von acht Tagen ein, in einem dritten hat man sich auf drei Tage und nach Ablauf von zwei Jahren auf vierzehn Tage Kündigung geeinigt. — Von den nach den amtlichen Unterlagen an den Arbeiterbewegungen mit Ausnahme der Aussperrungen beteiligten Personen waren 4054 berechtigt, die Arbeit ohne Kündigung aufzugeben, während 1066 an eine Kündigung gebunden waren, diese jedoch nicht innehielten.

Kündigung und Kontraktbruch.

Zehn Betriebe wurden im Berichtsjahre ermittelt, für welche infolge Betriebs-
erweiterung oder Vermehrung der Arbeiterzahl die Voraussetzungen des § 133 h der G.-O. eingetreten waren und welchen der Erlaß einer Arbeitsordnung vorgeschrieben wurde. In weiteren sechs Betrieben wurde der Erlaß eines Nachtrages angeordnet, nachdem Abweichungen von den in den Arbeitsordnungen festgesetzten Arbeitszeiten oder Pausen eingeführt waren. Die Aushändigung der Arbeitsordnung gemäß § 134 e der G.-O. war in zwei Betrieben unterlassen worden und wurde die Behändigung veranlaßt. In acht Betrieben waren die Aushänge unleserlich oder beschädigt und wurde deren Erneuerung verlangt. Neue Arbeitsordnungen wurden erlassen für achtzehn der Aufsicht unterstehende Gewerbebetriebe. Nachträge zur Arbeitsordnung haben fünf Betriebe erlassen und gemäß § 134 der G.-O. zur Prüfung eingereicht. Des weiteren sind für 21 der Gewerbegruppe XXII angehörige Unternehmungen im Berichtsjahre Arbeitsordnungen erlassen und geprüft worden.

Arbeitsordnungen.

Die Abänderungen in den Nachträgen oder den anstelle alter neu erlassenen Arbeitsordnungen betrafen in neun Fällen eine Änderung oder Verlegung von Arbeitszeit und Pausen, sowie in vier Fällen auch noch die Verlegung der Lohnzahlung vom Sonnabend auf den Freitag. Ein Nachtrag betraf die Markenkontrolle. Eine Arbeitsordnung traf ferner die Bestimmung, daß den verheirateten Arbeiterinnen, soweit sie nicht gegen Tage- oder Wochenlohn beschäftigt würden, gestattet sei, an zwei Vormittagen den Wochenmarkt zu besuchen. Die Ansprüche aus § 616 des B. G. B. waren in drei der neu erlassenen Arbeitsordnungen ausdrücklich aufgehoben.

Ein Arbeiterausschuß war nur in drei Fällen in den neu erlassenen Arbeitsordnungen vorgesehen; die Tätigkeit des einen regelte sich durch besondere Satzungen der Arbeitervertretungen und erstreckte sich auf die Durchführung des Unfallschutzes und die Übermittlung etwaiger Wünsche der Arbeiterschaft an den Arbeitgeber neben dem durch die G.-O. gewährleisteten Zuständigkeitsgebiet; in den beiden andern

Ausschüsse.

Fällen war eine Festsetzung der Zuständigkeit nicht erfolgt. Eine Mitwirkung der Arbeiterausschüsse bei dem Erlass oder der Abänderung der Arbeitsordnung war nur in einem Falle zu verzeichnen, in dem seitens der Ausschußmitglieder gegen den Inhalt einiger Paragraphen der Arbeitsordnung Stellung genommen worden war; aus betriebstechnischen Gründen lehnte der Arbeitgeber die Berücksichtigung der Einwände der Ausschußmitglieder ab. Ein Anlaß gemäß § 137 a Abs. 2 in Tätigkeit zu treten, war im Berichtsjahre nicht gegeben.

Streiks und
Ausperrungen.

Die Zahl der Streiks und Ausperrungen hat seit deren besonderer Behandlung in den Jahresberichten ab 1901 alle früheren bei weitem übertroffen, ein Zeichen, daß die Arbeiterschaft das Bestreben gehabt, auch ihrerseits an den Ergebnissen der günstigen wirtschaftlichen Konjunktur Anteil zu nehmen. Von den in das Jahr 1911 fallenden 60 (25^{*)} Bewegungen können nachstehend nur 57 berücksichtigt werden, weil die verbleibenden drei — in der Jutespinnerei und -Weberei, im Tabak- und im Steindruckerei-Gewerbe — am Schluß des Jahres noch nicht beendet waren und das hierauf bezügliche amtliche Material zurzeit der Berichterstattung daher nicht zur Verfügung stand. Die in den Tabellen enthaltenen Zahlen sind demnach um diejenigen der an den eben genannten drei Bewegungen beteiligten Personen zu gering, andererseits aber in Spalte I wieder recht hoch, da hier rund 4000 Mann eines Betriebes (Schiffswerft) zweimal gezählt werden mußten, trotzdem, wie sich aus Spalte 2 ergibt, nur 2452 bzw. 94 Mann von den Bewegungen selbst ergriffen waren. Werden von den 60 gezählten Streiks diejenigen abgesetzt, welche in der amtlichen Statistik als besondere Bewegung behandelt sind, trotzdem sie ihrem Wesen und ihrer Entstehung nach nicht als solche angesehen werden können, so verbleiben im ganzen 57 selbständige Kämpfe. In Rücksicht auf die geringe Zahl der etwa abzusetzenden Arbeiter und Betriebe hat das Mehr dieser drei Bewegungen keinen nennenswerten Einfluß auf die Gesamtzahlen.

Von den an Hand des amtlichen Materials berücksichtigten 57 Bewegungen sind 55 (21) Streiks und 2 (4) Ausperrungen, 45 (14) Einzel- und 12 (9) Gruppenbewegungen, von denen gleichzeitig 98, 2, 5, 5, 41, 14, 4, 2, 7, 3, 8, 6 Betriebe betroffen wurden.

Die Verteilung der Bewegungen mit Bezug auf ihren Beginn ergibt sich aus nachstehender Tabelle I.

Tabelle I.

Anzahl der Streiks Ausperrungen im			
I.	II.	III.	IV.
Wierteljahr			
10 (2)	28 (9)	8 (7)	9 (3)
— (—)	2 (2)	— (2)	— (—)

Bemerkenswert ist an der folgenden Tabelle II die außerordentlich große Zahl der von Bewegungen erfaßten verschiedenen Berufe.

Tabelle II.

Art der Berufe	Anzahl der bei Beginn der Bewegung beschäftigten Personen	Anzahl der direkt beteiligten Personen	Anzahl der betroffenen Betriebe
Glasmalerei, Glaschleiferei	7	7	1
Wagen- und Karosseriewerke	215	72	1
Spekulation, Lagererei und Küperei	520	304	4
Übertrag	742	383	6

^{*)} Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

Tabelle II (Fortsetzung).

Art der Berufe	Anzahl der bei Beginn der Bewegung beschäftigten Personen	Anzahl der direkt beteiligten Personen	Anzahl der betroffenen Betriebe
Übertrag...	742	383	6
Bau- und Möbeltischlerei	1 905	1 182	116
Mühlenbetrieb	138	117	2
Hotel und Kochgeschäft	37	9	2
Hammerstielfabrik	15	11	1
Produktengeschäft	33	20	2
Bau von Feuerungsanlagen	71	64	2
Schneiderei	35	34	5
Seilerei und Reepjchlägerei	19	15	5
Handels- und Landschaftsgärtnerei	218	106	41
Fensterreinigungsgeschäft	8	6	1
Speiseölsfabrik	285	257	1
Kistenmacherei	23	20	2
Schiffswerft und Maschinenfabrik	8 119	2 608	3
Ziegelei	40	26	1
Stuhlrohrfabrik	731	550	4
Straßenbahn	625	398	1
Wäscherei und Plätterei	140	87	4
Baubetongeschäft, Zementwarenfabrik	584	377	13
Schlosserei und Feinmechanik	61	56	2
Fuhrwerksbetrieb	5	3	1
Kaffeeverleserei	36	36	1
Tiefbaugeschäft, Erdarbeiten	525	259	5
Brauerei	1 029	946	8
Hochseefischerei	301	28	1
Heizungsgewerbe	166	159	6
Fleischmehlfabrik	17	13	1
Summa...	15 908	7 770	237

Der Zahl nach entfallen die Bewegungen auf die drei Hauptgruppen:

Industrie und Gewerbe

44 (17)

Handel und Verkehr

8 (2)

Bauwesen

5 (6).

Die wesentlichen Ursachen der Arbeitseinstellungen läßt Tabelle III erkennen.

Tabelle III.

Ursachen der Bewegungen	Zahl der Bewegungen
Ablehnung einer Lohnforderung	14
Abgelehnte Forderung höheren Lohnes sowie verkürzter Arbeitszeit	14
Abgelehnte Forderung einer Lohnerhöhung und einer 1½ stündigen Mittagspause	1
Abgelehnte Forderung einer Lohnerhöhung und der Anerkennung des Verbandes	4
Abgelehnte Forderung höheren Lohnes, der Abschaffung von Akkordarbeiten, der Anerkennung des Arbeitnehmer-Arbeitnachweises	1

Tabelle III (Fortsetzung).

Ursachen der Bewegungen	Zahl der Bewegungen
Ablehnung einer geforderten Lohnerhöhung und der geforderten Abschaffung der Kündigung	1
Abgelehnte Forderung einer Lohnerhöhung und der Wiedereinstellung von entlassenen Arbeitern	1
Verweigerung eines Lohnaufschlages auf Überstunden	1
Abgelehnte Forderung der Bezahlung des II. Pfingst- und des Himmelfahrtstages	1
Ablehnung des geforderten festen Wochenlohnes nebst Aufschlag anstelle des früheren Akkordlohnes	1
Ablehnung des geforderten Akkordtarifs	1
Ablehnung der geforderten kürzeren Arbeitszeit und der geforderten Beibehaltung der 14 tägigen Kündigung	1
Abgelehnte Forderung der <u>Entlassung bestimmter</u> <u>Wiedereinstellung entlassener</u> Arbeiter ..	8
Maifeier	2
Diverses	6

Naturgemäß steht hinsichtlich der Ursache der Bewegungen die Zahl der reinen Lohnforderungen oder der Forderungen einer Lohnerhöhung in Verbindung mit verkürzter Arbeitszeit, sowie mit anderen mehr oder weniger wesentlichen Punkten bei weitem an erster Stelle. Bemerkenswert ist in einem Falle die Forderung der Arbeiter wegen Abschaffung der Kündigungsfrist, während in einem andern die Beibehaltung derselben verlangt wurde.

Von den sonstigen zahlreichen Forderungen, deren Nichtbewilligung mit der Anlaß zu den Arbeitseinstellungen gewesen, ist nachstehend noch eine Anzahl angeführt:

- 1) Aufstellung eines Lohntarifes;
- 2) Freigabe von 3 Stunden beim Begräbnis von Arbeitskollegen;
- 3) Anerkennung des 1. Mai als offiziellen Feiertag;
- 4) Abschaffung von Akkordarbeiten überhaupt;
- 5) Bezahlung der Fahr- und Wartezeit mit vollem Lohn;
- 6) Bevorzugung organisierter Arbeiter;
- 7) Anerkennung des Koalitionsrechts;
- 8) Aufstellung eines Arbeitsvertrages vor dem Gewerbegericht;
- 9) Urlaub nach bestimmter Staffellung;
- 10) Scheidung der Arbeiter in Spezial- und Hilfsarbeiter;
- 11) Befreiung von jeder Arbeit nach Landung der Dampfer (Fischdampfer);
- 12) Frühstückszimmer bei jeder Werkstatt;
- 13) Bessere Wascheinrichtungen.

Anlaß zu den beiden Ausperrungen gab die Teilnahme an der Maifeier.

In welchem Maße die Bewegungen von Erfolg oder Mißerfolg begleitet gewesen sind, läßt Tabelle IV erkennen.

Tabelle IV.

Voller Erfolg	Der Hauptsache nach von Erfolg	Teilweiser Erfolg	Ohne Erfolg	Weder Erfolg noch Mißerfolg
19 (2)	10 (7)	14 (6)	11 (7)	3 (3)

Tabelle V gibt Aufschluß über die Dauer der Bewegungen, von denen, wie ersichtlich, 3 über 100 Tage gewährt haben.

Tabelle V.

Dauer der Bewegungen in Tagen									
1—5	5—10	10—20	20—30	30—40	40—50	über 50	über 60	über 100	über 130
31	6	11	2	2	1	—	1	1	2

Die eingangs erwähnte Bewegung der hiesigen Jutespinnerei und Weberei begann am 13. September 1911, währte also am Jahreschluß bereits 108 Tage, diejenige im Tabakgewerbe setzte ein am 30. Oktober 1911, hatte also am Jahreschluß gleichfalls bereits 62 Tage gedauert.

Von den im Jahre 1911 abgeschlossenen Tarifverträgen und Vereinbarungen sind die folgenden der Gewerbeinspektion bekannt geworden, wobei jedoch bemerkt wird, daß einige von ihnen erst im Jahre 1912 in Kraft treten: 1) Böttcherei, 2) Parkettfabrikation, 3) Isolierergeschäfte, 4) Terrazzoergeschäfte, 5) Weiß- und Grobbäckereien, 6) Installationsgeschäfte, 7) Holzhandel, 8) Fensterputzer, 9) Zivilmusiker (Zentralverband), 10) Bremer Musiker (Verein von 1871), 11) Schneiderei, 12) Dachdeckerei, 13) Schlachtereien, 14) Buchdruckerei, 15) Brauereien, 16) Tischlerei, 17) Küperei, 18) Heizungsgewerbe, 19) Zementwarenfabrikation, 20) Hammerstielfabrik, 21) Produktengeschäft. Die Dauer des Vertrages, Regelung der Arbeitszeit, Festlegung des Begriffs Überstunden, sowie der Lohnhöhe, — meistens nach und nach steigend —, Zuschläge auf die normalen Löhne für Überstunden, Sonntags- und Nachtarbeit, Lohnzahlung, Kündigung, Koalitionsrecht, Schlichtung von Streitigkeiten, die sich etwa aus dem Wortlaut des Vertrages ergeben sollten, Änderungen einzelner Vertragsbestimmungen, hygienische Forderungen, Regelung der sogen. Landzulagen, der Fahr- und Tagegelde bei Arbeiten außerhalb des Wohnortes, Arbeitsnachweis, Urlaub, Kost und Logis, sind Gegenstand von Verhandlungen gewesen. Naturgemäß sind die Dauer des Vertrages, Arbeitszeit, Löhne, und die Schlichtung etwa entstehender Streitigkeiten die am häufigsten wiederkehrenden Verhandlungspunkte, während sich die übrigen oben genannten ungleich seltener finden.

Tarife.

Soweit die Verhandlungsgegenstände nicht an den dafür vorgesehenen Stellen des Berichts Erwähnung gefunden haben, sind nachstehend einige bemerkenswerte Vereinbarungen angeführt:

- 1) Streiks und Aussperrungen sind vor Inanspruchnahme der berufenen Schlichtungsorgane nicht zulässig; in einem Falle nicht während der Vertragsdauer.
- 2) Zur Schlichtung von Streitigkeiten sind in der Regel aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildete „Schlichtungskommissionen“ und als nächst höhere Instanz „Schiedsgerichte“ unter dem Vorsitz eines Unparteiischen, meistens dem Gewerberichter, vorgeesehen. In einem Fall ist das Ausscheiden derjenigen Mitglieder der Einigungsinstanz vorgeesehen, die selbst von Differenzen betroffen sind.
- 3) Das Koalitionsrecht, sowie die Freizügigkeit sind ausdrücklich zugesichert, die Agitation in der Arbeitszeit jedoch verboten, desgleichen der Zwang zum Eintritt in eine bestimmte Organisation.
- 4) Das Zusammenarbeiten mit nicht oder anders organisierten Arbeitern darf nicht verweigert werden.
- 5) Eine Änderung des Vertrages ist nur mit Zustimmung beider Parteien möglich.
- 6) Mit Bezug auf § 616 des B. G. B. findet nach einem Vertrage unter Ausschluß der Stückarbeiter eine Vergütung bis zum Betrage von 4 Arbeitsstunden statt. Bei Kontrollversammlungen findet kein Lohnabzug statt, bei militärischer Gestellung wird $\frac{1}{2}$ Tag vergütet.
- 7) Den verheirateten Arbeitern wird der Lohn bei Krankheit und militärischer Übung bis zu 6 Wochen weitergezahlt.

- 8) Der Arbeitsnachweis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird beiderseits anerkannt.
- 9) Anwesenheit eines Mitgliedes des Gesellenausschusses im Innungsnachweis während der Sprechstunden.

B. Arbeiterinnen.

Statistisches.

Die Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre ist von 562 auf 600 = rund 7 % gestiegen, die der Arbeiterinnen von 5520 auf 6124 = rund 11 %. Von der Gesamtzunahme entfallen 348 auf Arbeiterinnen im Alter von 16 bis 21 Jahren und 256 auf Arbeiterinnen über 21 Jahre. Besondere Zunahmen an Arbeiterinnen ergeben die Gruppen IX², Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen usw. (Lumpenfortierereien), XII¹, Industrie der Holz- und Schischstoffe, XIII¹, Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, XIII⁶, Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven, XIV², Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion und XV, Reinigungsgewerbe, welche zu einem Teil auf neu unter Aufsicht genommene Betriebe entfallen, im übrigen jedoch durch die günstigere Geschäftslage in andern Betrieben zurzeit der Zählung hervorgerufen wurden. Für die innerhalb einiger Gruppen bemerkten Verschiebungen, dem Alter der Arbeiterinnen nach, waren dem Anscheine nach besondere Gründe nicht bestimmend. Zu bemerken ist noch, daß in Gruppe IX¹ während der Zählung, infolge Streiks in einem Betriebe, 1292 Arbeiterinnen weniger, als in Tabelle II angegeben, ermittelt wurden, daher für diesen Betrieb die vor Ausbruch des Streiks beschäftigte Arbeiterinnenzahl angenommen wurde.

Überarbeit.

Überarbeit für Wochentage außer Sonnabends gemäß § 138 a Abs. 1 bis 4 der G.-O. und den entsprechenden Bestimmungen für Motor- und Konfektionswerkstätten wurde 42 Betrieben gestattet für insgesamt 902 Betriebstage. Die Summe der bewilligten Überstunden, wie auch die Zahl der Arbeiterinnen und der Betriebstage, für welche Überarbeit gestattet worden war, hat dem Vorjahre gegenüber zugenommen, während die Zahl der Betriebe, denen Überarbeit gestattet wurde, annähernd gleich geblieben ist. Im wesentlichen kommen für die Überarbeiten die bereits im letzten Jahresbericht für die Saisonbetriebe angezogenen Gründe in Betracht, weiterhin ist jedoch bemerkt worden, daß außergewöhnliche Aufträge Überarbeit in erhöhtem Maße bedingten. Vier Bewilligungen wurden von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt.

Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen wurden in mehreren Buchdruckereien in der Beschäftigung von Arbeiterinnen nach 8 Uhr abends festgestellt und der Polizeibehörde zur Kenntnis gebracht zwecks Einleitung des Strafverfahrens. In einem dieser Verfahren wurde der angeklagte Obermaschinenmeister in 5 M Strafe genommen. Ferner wurde die Inhaberin einer Wäscherei wegen des gleichen Vergehens zu einer Geldstrafe von 5 M verurteilt. Zwei weitere Strafsachen schweben zurzeit noch.

Ausnahmebewilligungen.

Die im Berichtsjahre auf Grund des § 139 Abs. 2 der G.-O. erteilten neun Ausnahmbewilligungen betrafen in vier Fällen die Verkürzung der Mittagspause auf 1/2 Stunde in Betrieben der Gewerbegruppen X, XII, XIII und XVII an sämtlichen Wochentagen und in fünf Fällen die Verkürzung der Mittagspause auf 1/2 Stunde an den den Sonn- und Festtagen vorhergehenden Tagen in drei Betrieben der Gewerbegruppe XIV und je einem Betriebe der Gewerbegruppe XII und XVII.

An die Bewilligungen wurden die üblichen Bedingungen betreffend Maximalarbeitszeit, Vormittagspause und Widerrufsvorbehalt geknüpft; in zwei Betrieben wurde ferner die Erlaubnis von der Schaffung von Speiseräumen und Speisewärmevorrichtungen abhängig gemacht.

Von den Inhabern größerer Wäschereien wurde Klage darüber geführt, daß die an den Sonnabenden um 5 Uhr nachmittags entlassenen Plätterinnen ihre Beschäftigung in kleineren Betrieben, die Motore nicht besitzen und unter zehn Arbeiter beschäftigen, deren Arbeitszeit also gesetzlich nicht geregelt ist, fortsetzen.

Zur höheren Entscheidung stellte die Gewerbeinspektion die Frage, ob sogenannte „Expedientinnen“, von denen große Wäschereien je 8 bis 12 beschäftigten

mit Annahme, Sortieren und Abgabe der Wäsche, Arbeiterinnen sind und unter dem Schutz des § 137 der G.-O. stehen, wie die Gewerbeinspektion annimmt, oder ob sie Gehilfinnen im kaufmännischen Sinne nach Ansicht eines Betriebsinhabers dieser Branche sind, der früher in einem andern Bundesstaat ansässig war und dessen Auffassung die dortige Aufsichtsbehörde teilte. Vorläufig liegt ein sehr ausführliches, auch auf ergangene obergerichtliche Entscheidungen sich stützendes Rechtsgutachten vor, das der ersteren Ansicht beitrifft. Die höhere Entscheidung steht noch aus; sie ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil, im Falle die Ansicht des Betriebsinhabers als richtig anerkannt wird, nicht nur in Wäschereien, sondern auch in andern Betrieben mit ähnlich beschäftigten Arbeiterinnen eine nicht geringe Zahl außerhalb des Schutzes gestellt wird. — Welche Bedeutung eine Einzelentscheidung für die Arbeiterinnen einer ganzen Gruppe hat, beweist ein Schöffengerichtsurteil, das den Inhaber eines gewerblichen Geschäfts der Abteilung XIV a 2 freisprach von der Anklage, an verschiedenen Sonntagen, entgegen §§ 137 und 134 i der G.-O., Arbeiterinnen nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt zu haben, mit der Begründung, daß, die Arbeiterinnen zwar mit technischen Arbeiten beschäftigt worden seien, gleichwohl dem kaufmännischen Personal zugezählt werden müßten. Die Folge war, daß wie die Assistentin berichtet, „in fast allen größeren Betrieben genannter Branche, einige Arbeiterinnen, durchschnittlich $\frac{1}{4}$ der Gesamtzahl, an den Sonntagen nach 5 Uhr beschäftigt werde“. Im weiteren bemerkt die Assistentin zu dem Kapitel:

„Weibliche Aufsicht ist, abgesehen von Konfektionswerkstätten, in acht größeren Betrieben eingeführt. Selten übt die Aufseherin einen weitergehenden Einfluß auf die Arbeiterinnen aus, als es die Beschäftigung erfordert, trotzdem erscheint weibliche Aufsicht über die Arbeiterinnen sehr wünschenswert. Jüngere Mädchen sowohl als auch verheiratete Arbeiterinnen, welche der Schonung bedürfen, wenden sich mit der Bitte um leichtere Arbeit erfahrungsgemäß lieber an eine Frau als an einen Mann, hierdurch wird manchem Frauenleiden vorgebeugt. Bei den Revisionen mußte immer wieder darauf hingewiesen werden, daß in besonderen Fällen oder bei minderkräftigen Arbeiterinnen ein Wechsel zwischen schwerer und leichter Arbeit einzutreten hat.“

Jugendliche Arbeiter.

Junge Leute von 14 bis 16 Jahren wurden nach Tabelle II in 503 (417) Betrieben beschäftigt; vornehmlich entfällt die Zunahme auf Werkstätten der Gruppe XIV a 2 und 3. Insgesamt wurden 1764 junge Leute in Betrieben mit mindestens zehn Arbeitern und in diesen gleichgestellten Betrieben ermittelt, so daß sich dem Vorjahre gegenüber die Mehrbeschäftigung von 354 Personen ergibt und zwar 230 männliche junge Leute und 124 weibliche. Im wesentlichen entfallen die Zunahmen auf die Gruppen V Metallverarbeitung, VI¹ Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate, IX¹ Textilindustrie, XIII¹ Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, XIV², Werkstätten für Kleider- und Wäschekonfektion und XV, Reinigungsgewerbe. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren wurde in einem Betriebe der Gruppe IX¹ festgestellt.

In einem Betriebe der Gruppe C XIX a 46 sind Arbeiterinnen unter 16 Jahren entlassen worden, weil die Beschäftigung augenscheinlich deren Gesundheit schädigte und bauliche Änderungen zu machen abgelehnt wurde. — Gegen einen Betriebsinhaber der Gruppe XIII ist Strafantrag gestellt, weil er außer Erwachsenen auch mehrere Jugendliche bis nachts 12 Uhr beschäftigte.

Ausnahmebewilligungen nach § 139 Abs. 2 und den entsprechenden Bestimmungen für Motor- u. Werkstätten sind im Berichtsjahre für jugendliche Arbeiter an insgesamt 5 Betriebe erteilt worden, welche den Gewerbegruppen XII, XIII, XIV und XVII angehörten. Sie betreffen die Verkürzung der Mittagspause auf $\frac{1}{2}$ bzw. $\frac{3}{4}$ Stunden bei einer $\frac{1}{2}$ bzw. $\frac{1}{4}$ stündigen Vormittagspause und einer Arbeitszeit von 8 bzw. $8\frac{3}{4}$ Stunden an sämtlichen Wochentagen für je einen Betrieb der Gewerbegruppen XII, XIII und XVII und an den Sonntagen für je einen Betrieb

Statistisches.

Handhabung der
gesetzlichen
Bestimmungen.

der Gewerbegruppen XII und XIV. Mit Ausnahme des der Gewerbegruppe XIII angehörenden Betriebes erstreckten sich die Bewilligungen auch auf die erwachsenen Arbeiterinnen; sie sind unter III Abschnitt B bereits angeführt.

Die anlässlich der Betriebsrevisionen festgestellten Verstöße gegen die §§ 107 und 138 der G.-O. wurden der überwiegenden Mehrzahl nach in solchen Betrieben ermittelt, welche erst neuerdings bekannt geworden und unter die Gewerbeaufsicht gestellt sind.

Die Nichtgewährung der Nachmittagspause an den Sonnabenden wurde in einem der Gewerbegruppe IX angehörigen Betriebe ermittelt und zur Anzeige gebracht. Durch das Gericht erfolgte die Verurteilung des verantwortlichen Betriebsbeamten zu M 20 Geldstrafe evtl. 4 Tagen Haft.

Eine Anzeige, daß in einem Betriebe der Gewerbegruppe IX jugendliche Arbeiter mit Arbeiten, welchen ihre Körperkräfte nicht gewachsen, beauftragt seien, wurde als nicht zutreffend befunden, dagegen wurde Veranlassung genommen, eine Ergänzung der getroffenen Schutzmaßnahmen im Interesse der mit leichten Anstreicherarbeiten beschäftigten jugendlichen Arbeiter anzuordnen.

Bezüglich der Lehrlingsverhältnisse weiblicher Arbeiterinnen ist die Assistentin der Ansicht, daß auf eine gründliche Ausbildung der Lehrlinge seitens der Eltern noch viel zu wenig Wert gelegt wird und es nicht selten vorkommt, daß junge Mädchen aus nichtigen Gründen das Lehrverhältnis aufgeben und sich einem anderen Berufe zuwenden, dessen Wahl häufig vom Zufall abhängig ist. „Man findet junge Mädchen in Berufen,“ berichtet die Assistentin, „welche durchaus ungeeignet für sie sind, z. B. Personen mit schwacher Lunge in Räumen, welche nicht staubfrei zu halten sind, andere mit schwachen Augen bei Weißnäherei und Schneiderei. Die Leistungsfähigkeit derselben wird dann später, wenn das Erlernte verwertet werden soll, erheblich herabgesetzt. Die Anmeldung der weiblichen Lehrlinge zur Gewerbekammer und damit die Ausfertigung von Lehrkontrakten geschah früher in kaum nennenswerter Zahl; nachdem gelegentlich der Revisionen auf den Abschluß der Lehrkontrakte aufmerksam gemacht wurde, sind im Durchschnitt der letzten drei Jahre je 254 Verträge für weibliche Lehrlinge ausgestellt. — Da die Lehrzeit meistens eine einjährige ist, kann eine auch nur einigermaßen ausreichende Ausbildung nicht erzielt werden. Die angehende Arbeiterin kommt schließlich durch verschiedene Mißerfolge zu der Einsicht, daß ihre Kenntnisse für den erwählten Beruf nicht ausreichen und wendet sich solchen Werkstätten zu, welche ihr Gelegenheit bieten, sich auf eine bestimmte Teilarbeit einzulernen. Diese sichert der Arbeiterin bald einen ausreichenden Verdienst; der Weg zu einer Selbstständigkeit, etwa in der Konfektionsbranche, ist ihr jedoch dadurch sehr erschwert.“

Kinderschutz.

Im Jahre 1911 sind 796 Arbeitskarten ausgestellt an 679 Kinder männlichen und 117 weiblichen Geschlechts, darunter 10 Duplikate anstelle abhanden gekommener und 10 mit Genehmigung der Gewerbekommission des Senats. Als Tätigkeit wurde angegeben: Warenaustragen für rund 88 %, Regelaussäßen rund 1 % der Kinder, der Rest entfällt auf verschiedene Tätigkeit.

Wegen Übertretung des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903, sind im Berichtsjahre insgesamt 29 Bestrafungen erfolgt in Höhe von 1 bis 6 M.

II. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

A. Betriebsunfälle.

Statistisches.

Aus den in Tabelle II aufgeführten Anlagen sind insgesamt 1303 Unfälle, darunter 8 mit tödlichem Ausgange, gemeldet worden. Die Unfallziffer ist allerdings gestiegen, überschreitet jedoch mit 4,16 Unfällen auf je 100 Arbeiter nicht den in Bundesstaaten mit ähnlich gearteter Industrie bemerkten Prozentsatz. Die Zunahme liegt zweifellos teils in dem gesteigerten Beschäftigungsgrad, teils in der damit verbundenen intensiveren Tätigkeit, womit in der Regel eine vermehrte Heranziehung ungelernter Arbeitskräfte verbunden zu sein pflegt. Soweit den Unfallberichten zu entnehmen, standen 141 der Verletzten noch im Lehrlingsverhältnis, während weitere etwa 335 als gelernte, in dem Berufe handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter anzusprechen sind.

Gruppe VI, und in dieser der Schiffbau, ergibt bei weitem die größte Zunahme an Unfällen und die höchste Unfallziffer, doch ist auch die Zahl der Unfälle in den Gruppen VIII, XII und XIII nicht unerheblich gestiegen, während in den übrigen Gruppen hierauf bezügliche besondere Wahrnehmungen nicht beobachtet wurden.

Über die Entstehungsursache enthalten die Unfallberichte in erheblicher Zahl Angaben, aus denen zweifellos zu schließen ist, daß die Anbringung und der Gebrauch von Schutzvorrichtungen entweder nicht angängig war, oder doch das Arbeiten sehr behindert hätte. Hierhin gehören die beim Transport von Gegenständen vorgekommenen 154 Unfälle; die durch herabfallende oder umstürzende Gegenstände verursachten 56 Verletzungen und die in den Brauereien durch das Zerspringen von Flaschen hervorgerufenen 64 Schnittverletzungen. Anderen Berichten nach ist weiterhin jedoch die Annahme berechtigt, daß eine Herabminderung der Unfallziffer durch allgemeinere Beachtung der gebotenen Vorsicht und den Gebrauch vorhandener Schutzvorrichtungen erreicht werden müßte. Zu letzteren zählen die 32 Unfälle durch Sturz von Leitern, 69 Unfälle durch Sturz von Gerüsten, in Lufen oder Fall auf Treppen, wie auch die beim Stemmen, Nieten usw. erfolgten 138 Augenverletzungen. Die Holzbearbeitungsmaschinen sind trotz der meist zweckmäßig ausgebildeten Schutzvorrichtungen eine bleibende Gefahrenquelle, wie sich wiederum gezeigt hat dadurch, daß an Sägen 65 Unfälle zur Kenntnis kamen.

Die stadtbremische Polizeibehörde nahm, wie bereits seit mehreren Jahren Anlaß, 115 Unfälle auf etwaiges Verschulden anderer Personen näher zu prüfen; von diesen wurden 25 Fälle zur eingehenderen technischen Untersuchung über die Entstehungsursache und über ein mögliches anderweites Verschulden gestellt, deren Resultat in einem Falle zur Anklage führte. Außerdem sind fünf Unfälle in nicht der Aufsicht unterliegenden Anlagen untersucht worden.

Von den Unfällen mit tödlichem Ausgange sind vier für die Unfallverhütung nicht von wesentlicher Bedeutung, so daß auf die Wiedergabe der Entstehungsursache verzichtet werden kann. Bemerkenswert ist dahingegen der bei einem Dampferneubau beim Bohren von Löchern in ein Fallreepspodest vermittelt einer elektrischen Bohrmaschine hervorgerufene Unfall eines Arbeiters, der der Vorschrift entgegen das Podest heruntergeklappt und sich auf dasselbe gestellt hatte, ohne die Anbringung eines Gerüstes zu veranlassen. Beim Rucken der Bohrmaschine wurde der Arbeiter am Bein getroffen, verlor das Gleichgewicht und stürzte ins Wasser. Der Tod ist dann wahrscheinlich infolge Ertrinkens eingetreten. — In einem Betriebe der Gewerbegruppe VIII waren zwei Arbeiter am Sonntag morgen damit beschäftigt, eine im Keller befindliche Transmiffion in Betrieb zu setzen, um mit dieser eine Pumpe zu betreiben. Da der Antriebsriemen der Pumpe offenbar nicht genügend durchzog, wollte der eine Arbeiter auf den Riemen Harz aufwerfen, scheint hierbei nicht mit der gebotenen Vorsicht vorgegangen zu sein und wurde von dem Riemen erfaßt und sofort getötet. Zeugen des Vorganges waren nicht vorhanden, da der Arbeitskollege sich zur selben Zeit an dem von der Unfallstelle entfernten Motor befand. Ein strafrechtliches Verschulden lag nicht vor. — In einem Betriebe der Gewerbegruppe VI erlitt ein Arbeiter beim Aufbringen einer Abdeckplatte auf einen Schiffsbau einen Unfall, indem er infolge Täuschung über die Lagerung der Abdeckplatte beim Auftreten auf diese ca. 10 m tief in den Schiffsraum hinabstürzte und sofort verstarb. Das Verfahren wurde eingestellt, da ein fahrlässiges Verschulden nicht nachweisbar war. — Nichtbeachtung einer gegebenen Betriebsvorschrift in Verbindung mit einem zufällig gleichzeitig eingetretenen Seilbruch hatten den Absturz eines Arbeiters in den Aufzugschacht einer Ziegelei im Gefolge. Anstatt nach Vorschrift die zur Sicherung der Wagen auf der Plattform dienende Hemmvorrichtung mit dem Fuße von außen herumzulegen, hat der Verletzte dies mit der Hand getan und sich zu dem Zwecke in den Schacht hineingebeugt; in diesem Augenblick riß das Seil und der Mann stürzte ab. Da eine gefährliche vorher erkennbare Schwächung des Seiles an der Bruchstelle nachträglich nicht mehr ohne Zweifel nachgewiesen werden konnte, so blieb als sichere Ursache Selbstverschulden übrig und das eingeleitete Verfahren wurde eingestellt. — Im allgemeinen Interesse mag noch eine folgen-

schwere Schwungradexplosion erwähnt werden, die sich gegen Mitte des Jahres in der Maschinenstation einer der Gewerbeinspektion nicht unterstehenden Anlage ereignete. Die zum Aufladen einer neuen Akkumulatorenbatterie verwendete Compounddampfmaschine hatte bereits neun Jahre und bei Eintritt des Unglücks ca. 27 Stunden lang ohne Unterbrechung anstandslos gearbeitet. Nachmittags lief plötzlich der Hauptantriebsriemen der Dynamomaschine ab und die völlig entlastete Dampfmaschine rastete unter hohem Dampfdruck weiter, hierbei ihre Tourenzahl so steigend, daß das Schwungrad dieser Beanspruchung nicht widerstehen konnte und zersprang. Neben erheblichen Sachschäden ist leider dem Unfall auch ein Menschenleben zum Opfer gefallen und zwar wurde nach dem Ereignis ein Heizer zwischen dem Drahtgewirr der durch Schwungradstücke völlig zerstörten Schalttafel tot aufgefunden. Ob derselbe durch herumfliegende Eisenstücke direkt getötet oder von diesen gegen die Schalttafel geworfen und durch die Einwirkungen des elektrischen Stromes ums Leben gekommen, konnte nicht festgestellt werden. Ein besonderer Umstand verhinderte die Zerstörung der Hauptdampfleitung durch die fortgeschleuderten Eisenbrocken; zwar wurde die Isolation beschädigt, jedoch blieb das Rohr selbst zum Heil der sonstigen im Maschinen- und in den angrenzenden Räumen anwesenden Menschen unverfehrt, die andernfalls ohne Frage in dem tief gelegenen Betriebslokal zu Grunde gegangen wären.

Von den mit schweren Körperverletzungen verbundenen außergewöhnlichen Unfällen mögen folgende erwähnt werden:

In einer Brauerei wurde bei der Reparatur einer durch Riemen angetriebenen Kondensatpumpe, der das Kondensationswasser mit 3 bis 4 Atm. Druck direkt zugeführt wurde, ein Unfall hervorgerufen durch unvorsichtiges Aufnehmen der Lagerdeckel und des Kurbelstangenlagers, sodaß durch den Druck hinter dem nunmehr freigewordenen Kolben das Herauschieben des letzteren veranlaßt wurde. Ein fremdes Verschulden hat nicht nachgewiesen werden können. — Die Verbrühung von drei Arbeitern war durch die Zerstörung des Bodens einer Trockentrommel in einem der Gewerbegruppe XIII angehörigen Betriebe herbeigeführt. Infolge Zugesens eines Siebes durch die Abfälle des Trockengutes nach einer längeren Betriebspause war anscheinend eine Steigerung des Dampfdruckes erfolgt, dem der durch alte Anbrüche bereits geschwächte Deckel nicht mehr genügend Widerstand zu leisten vermochte. Ein Verschulden im strafrechtlichen Sinne lag nicht vor. Es wurde veranlaßt, daß die Trockentrommel mit Einrichtungen versehen wurde, die eine eventl. Drucksteigerung verhindert oder durch Signal anzeigt. — In einem Betriebe der Gewerbegruppe XII erlitt ein als Hilfsarbeiter bei der Montage eines Gasmotors zugezogener Arbeiter eine starke Quetschung des Kopfes dadurch, daß das schräg an eine Wand und einen dazwischen liegenden Holzkloß sich lehrende Schwungrad in Bewegung geriet, als ein anderer Arbeiter auf eine Speiche des Rades trat, wodurch der absteigende Holzkloß sich auslöste und das Rad nach der Wand kippte, den gerade zwischen Wand und Rad befindlichen Arbeiter festklemmend. Das eingeleitete Verfahren gegen den die Montage leitenden Monteur und den andern Hilfsarbeiter wurde eingestellt, da ein strafrechtliches Verschulden nicht angenommen werden konnte. — Erwähnenswert sind noch zwei Unfälle, welche jugendlichen Arbeitern in zwei Betrieben der Gewerbegruppe V im Berichtsjahre zugestoßen sind. In dem einen Betriebe waren jugendliche Arbeiter mit dem Ingangsetzen des Betriebsmotors beschäftigt; in Ermangelung einer Andrehkurbel wurde das Andrehen mittels des Schwungrades ausgeführt. Bei dem auftretenden Rückstoß, dem die Körperkräfte des einen jugendlichen Arbeiters anscheinend nicht gewachsen waren, rutschte der Arbeiter aus und erlitt eine Kniequetschung, die ihn längere Zeit arbeitsunfähig machte. Das Verfahren ist mangels Beweises eines strafrechtlichen Verschuldens eingestellt worden. — Den Verlust von vier Fingern an der einen und von zwei Fingern an der andern Hand erlitt in einem andern Betriebe der Gewerbegruppe V ein jugendlicher Arbeiter, welcher entgegen einem ausdrücklichen Verbote unter Zuziehung eines andern jugendlichen Arbeiters an einer Scheere das Abschneiden von Metallplatten vornahm. Das zu schneidende Blech war über den Jogen. Niederhalter, der zugleich Handabweiser ist, hinausgeschoben; durch das niedergehende Scheermesser wurde es, ohne daß ein richtiger Schnitt erfolgte, gegen das

Maschinengestell gedrückt und erfaßte die Finger des Verunglückten, der das abgeschnittene Blechende abnehmen wollte. Das Verfahren gegen den andern jugendlichen Arbeiter ist eingestellt worden, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dessen Mitwirkung und dem Unfall nicht nachweisbar war und die Betriebsleitung ein strafrechtlich erfassbares Verschulden nicht traf. — In einem Betriebe der Gewerbegruppe VI erlitt ein Arbeiter durch herunterstürzende Gerüstbretter Verletzungen. Das eingeleitete Verfahren ergab eine Fahrlässigkeit anderer Arbeiter, welche unbefugter Weise die Verschiebung des Gerüsts vorgenommen hatten und führte zur Verurteilung der Beteiligten zu 20 M Geldstrafe eventl. vier Tagen Gefängnis. — In einer Ölfabrik verunglückte ein Arbeiter dadurch, daß er die an seinem Standpunkt unbeabsichtigt vorüberfahrende Aufzugsbühne nach gewaltsamem Hindurchzwängen des Armes durch einen zwischen den Türhälfen vorhandenen schmalen Spalt aufzuhalten suchte, wodurch er am Arm schwer verletzt wurde. — Trotz mehrfachen Verbotes durch den Meister und einen Mitarbeiter und entgegen den Bestimmungen der Berufsgenossenschaft griff in einer Ölfabrik ein Mann während des Betriebes mit der Hand in eine Saattwärmepfanne, wodurch ihm von einem Mischflügel derselben vier Finger der linken Hand abgeschlagen wurden. — In der gleichen Fabrik geriet ein Arbeiter mit dem Arm zwischen Stempel und Tisch einer Ölprelle. Abweichend von seiner eigentlichen Beschäftigung — allgemeine Reinigung des Arbeitsraumes — hatte der Verletzte sich trotz seiner Unzuständigkeit und entgegen dem zu seiner Kenntnis gekommenen Verbot, nicht in die Presse zu greifen, unter dem Stempel zu tun gemacht, als ein Mitarbeiter, ohne ihn zu sehen, dessen Bewegung einleitete und ihm dadurch den Arm verletzte.

Bei den Betriebsrevisionen sind im Berichtsjahre 312 Anordnungen auf unfalltechnischem Gebiet getroffen worden. Sie erstreckten sich auf

Anhang der Unfallverhütungsvorschriften	in 41 Anlagen
Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft	" 6 "
Dampfkessel, Kraftmaschinen	" 11 "
Arbeits- und Werkzeugmaschinen	" 98 "
Transmissionen, Riemen, Hebezeuge, Aufzüge	" 40 "
Treppen, Galerien, Lufen und Podeste	" 38 "
Bewegliche Leitern	" 19 "
Fußböden, Verkehrswege	" 24 "
Feuerungsanlagen und Feuerschutz	" 11 "
Verbandsmaterial	" 24 "

Der Mehrzahl nach beziehen sich die Anordnungen auf Betriebe, welche erst im Laufe des Berichtsjahres unter Aufsicht gestellt worden sind; die absolute Zahl der Anordnungen deckt sich fast mit der des Vorjahres, dagegen ist die Zahl der Neuanlagen gegenüber der Zunahme an Neuanlagen im Vorjahre wesentlich gestiegen; es geht daraus zahlenmäßig hervor, daß den Anforderungen, welchen in bezug auf Werkstatträume und Einrichtungen entsprochen werden muß, ohne Eingreifen der behördlichen Organe in weit höherem Maße Rechnung getragen wird als dies früher der Fall war. Man darf dies auch der Tatsache zuschreiben, daß in die Stellungen von Betriebsinhabern und Werkstattleitern nach und nach eine Generation von Personen hineinwächst, die von jung auf in der maschinellen Entwicklung ihres Spezialberufes stehend mit den Anforderungen des Unfallschutzes Fühlung erhalten haben, so daß sie diesen Bedürfnissen nicht so abweisend gegenüberstehen, wie die ältere Generation, die vielfach die eigene frühere Anspruchs- und Sorglosigkeit auch der nachfolgenden zumuten zu müssen glaubt.

Der im vorjährigen Berichte erwähnte schwere Unfall eines 17-jährigen Arbeiters an einer Excenterpresse gab Anlaß, der betreffenden Fabrik die Anbringung eines Fingerschutzes vorzuschreiben. Der ursprünglich beabsichtigte Schutz vermittelst von beiden Händen zu betätigender elektrischer Einrückung mußte wegen technischer Schwierigkeiten fallen. Nunmehr hat der Werkmeister der betreffenden Firma, Herr Karl Schlosser, hier, einen sehr sinnreichen, aber doch einfachen Handschutz für derartige Pressen erfunden und sich schützen lassen. Die Einrückung besteht aus einer

Maßnahmen.

an der Fußeinrückung der Presse angreifenden nach oben in einer Führung laufenden Vierkantstange, deren oberes Ende an den zwei Seitenflächen gezahnt ist. In diese Zahnungen greifen die entsprechenden Zähne von beiderseitig angebrachten Winkelhebeln an, deren einer Schenkel als Handgriff ausgebildet ist. Soll die Presse in Betrieb gesetzt werden, so muß der sie bedienende Arbeiter erst die beiden Handgriffe mit beiden Händen niederdrücken, wodurch die Verzahnung der Führungstange aufgelöst wird und nun erst die Fußeinrückung betätigt werden kann. Die Handgriffe werden beim Loslassen durch eine Feder in die ursprüngliche Lage zurückgebracht. Um auch sogen. verdeckte Schnitte ausführen zu können, sind Ausrückstifte für die Handgriffe vorgesehen.

Die Schaffung moderner Transportanlagen in Großbetrieben, vor allen Dingen von Transportbändern, gab der Gewerbeinspektion im Berichtsjahre Gelegenheit, auf diesem Gebiete durch entsprechende Anordnungen für eine erhöhte Betriebssicherheit einzutreten. Bei den Transportbändern ist vor allen Dingen gefordert, daß die im Verkehrsbereich liegenden Partien derselben seitlich und unten gegen Berührung hinreichend geschützt sind bzw. ohne Gefahr überschritten werden können.

Die Anwendung der im Jahre 1909 erlassenen Fahrstuhlverordnung auf alte, bereits seit Jahren im Betriebe befindliche Aufzüge verursacht naturgemäß den Besitzern nicht unbedeutende Schwierigkeiten. Wo der Aufzug als solcher nicht unbedingt beibehalten werden mußte, wurde die Anlage unter Beseitigung der Bühne weiter benutzt, auf welche die Fahrstuhlverordnung keine Anwendung findet. In einzelnen Fällen trat anstelle des Aufzuges ein Paternosterwerk. Für diese Einrichtungen sind die nach Lage der Sache erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen worden. Zum Einschreiten gaben außerdem die Hebevorrichtungen in Ziegeleien Anlaß, deren Türverschlüsse des öfteren außer Tätigkeit gesetzt oder defekt waren.

Verboten wurde die Arbeitsstätte von Tischlern im Transmissionskeller einer Großmühle; der Verkehr mit langen Brettern, Latten und dergl. zwischen ungeschützten Riemen und Riemenscheiben bedeutete für die Arbeiter eine große Gefahr.

In den zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Tischlergewerbes neu abgeschlossenen Tarifvertrag ist eine Bestimmung aufgenommen, nach welcher Arbeiter unter 18 Jahren nur aus Hilfsweise an Maschinen beschäftigt werden dürfen. Hiermit ist in diesem Berufe die Frage der Beschäftigung Jugendlicher an Holzbearbeitungsmaschinen endgültig im Sinne der Unfallverhütung geregelt worden.

Die Zweckmäßigkeit, in höher gelegenen Stockwerken befindliche Fenster, welche zu Notleitern führen, besonders zu kennzeichnen, hat der Gewerbeinspektion Anlaß gegeben, in mehrgeschossigen Fabrikgebäuden — besonders solchen mit feuergefährlichen Rohstoffen oder Fabrikaten — für je eine Scheibe dieser Fenster einen roten Anstrich zu verlangen, um im Falle der Gefahr den Arbeitern auf jede nur denkbare Weise die Rettung zu ermöglichen.

Mit Bezug auf die allgemeinen Bestrebungen zur Verhütung von Unfällen ist im Berichtsjahre die Beobachtung gemacht worden, daß seitens der Unternehmer bei Neuanlagen oder Vergrößerungen der Unfallverhütung wiederum in erfreulichem Maße Rechnung getragen wurde. Im besonderen gilt dies von einem hiesigen Großbetriebe der Gruppe VIII, in welchem seitens der einsichtigen Betriebsleitung sowohl durch die Wahl des Antriebes der einzelnen Abteilungen, durch die Gesamtanordnung der maschinellen Apparate, die Bedienung der Maschinen während des Ganges, sowie für den Arbeiterschutz im engeren Sinne wirklich Anerkennenswertes geleistet worden ist. Außerdem ist auch den Anregungen der Gewerbeinspektion in weitgehendem Maße und in bereitwilligster Weise entsprochen worden. Die trotzdem im Vergleich zum Vorjahr erheblich größere Anzahl von Unfällen in diesem Betriebe ist jedoch Umständen zuzuschreiben, für welche die Betriebsleitung nicht verantwortlich gemacht werden kann. Es ist die Fabrikation durch Um- und Neubauten ganz bedeutend erweitert, woraus sich entsprechend der größeren Zahl von Betriebswerkzeugen und dergl. eine an und für sich größere Unfallgefahr und infolge der höheren Arbeiterzahlen auch höhere Unfallziffern ergeben. Außerdem sind die meisten Unfälle von geringerer Bedeutung und zum Teil auf eigene Unvorsichtigkeit oder

aber auf andere dem Produktionsprozeß eigenen und unvermeidliche Ursachen zurückzuführen.

Die mit der Größe der Betriebe wachsende persönliche Verantwortung für die den Arbeitern bei der ständig zunehmenden Arbeitsgeschwindigkeit zu bietende Sicherheit sollte den technischen Betriebsleitern immer mehr die Notwendigkeit zur Pflicht machen, nicht nur die Anordnungen der Gewerbeaufsichtsbeamten und die formalen Bestimmungen der Berufsgenossenschaften zu erfüllen, sondern darüber hinaus, wie es in dem oben angezogenen Falle geschehen ist, durch die Gesamtordnung der Anlage, Wahl der zweckmäßigsten Betriebskraft, durch welche z. B. bei elektrischem Antrieb ein großer Teil der sonst unvermeidlichen Transmissionen in Fortfall kommen kann, vorteilhafte Anordnung von Podesten usw. für die Zwecke der Fabrikation und Unfallicherheit in gleichem Maße zu sorgen.

Die Erneuerung der Unfallverhütungs-Vorschriften infolge Unlesbarkeit durch Verrosten der zumeist aus Blech angefertigten Aushangtafel mußte in zahlreichen Werkstätten der Nahrungs- und Genußmittelgruppe gefordert werden. Diese Blechtafeln bieten dem in diesen Betrieben herrschenden Qualm wenig Widerstand und erscheint es deshalb zweckmäßig, daß diese Vorschriften neuerdings vielfach in handlicher Buchform zur Kenntnis der Arbeiter gelangen. — Ferner gab die Sicherung der ohne Ausnahme motorisch angetriebenen Arbeitsmaschinen, Transmissionen und Riemenscheiben in 43 Fällen Anlaß zu diesbezüglichen Forderungen, namentlich in neu aufgenommenen Anlagen, deren Zahl im Berichtsjahre 34 betrug. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß diese Maschinen meistens in sehr beschränkten Räumen aufstellung finden, deren Fußböden während der Arbeit durch Fettabfälle, fettiges Wasser usw. außerordentlich glatt werden und dadurch die Unfallgefahr bedeutend erhöhen. Aus diesem Grunde wird neben der unfallicheren Einkleidung beweglicher Maschinenteile besonderer Wert auf genügende Bewegungsfreiheit der Arbeiter gelegt und deshalb für neu zu errichtende Betriebe der Verbleib einer freien Fußbodenfläche von 3 qm für jede in dem Raum arbeitende Person nach Aufstellung der Maschinen und sonstigen Gerätschaften zur Bedingung gemacht. Wegen Unzulänglichkeit der Arbeitsräume wurde die Aufstellung von Maschinen in zwei Fällen untersagt.

B. Gesundheitschädliche Einflüsse.

Erkrankungen.

Besondere Erkrankungen von Arbeitern, sogen. Berufskrankheiten, sind in den Betrieben nicht bemerkt worden. Über die im vorhergehenden Bericht erwähnten, gegen Schluß des Jahres ermittelten Krankheitsercheinungen bei der Verarbeitung von südafrikanischen Hölzern — siehe auch Jahresbericht für 1909 — wurden, da die weitere Verwendung dieses Holzes aufgegeben wurde, Wahrnehmungen weiterhin nicht gemacht und erübrigten sich somit auch besondere Forderungen im Interesse der Arbeiter. Die dieserhalb eingeleiteten Untersuchungen hatten überdies zweckdienliche Anhaltspunkte für eine weitere Beobachtung nicht ergeben. Auf die Unterhaltung der Arbeitsräume, insbesondere die Instandhaltung der Wände und Decken, wurde noch nicht überall genügend Gewicht gelegt, was u. a. auch noch in 17 Buchdruckereien beanstandet wurde, obgleich doch für diese durch die Bekanntmachung über die Einrichtung und den Betrieb von Buchdruckereien und Schriftgießereien besondere Vorschriften gegeben wurden. Im Hinblick auf die gesundheitlichen Interessen der Arbeiter ist die Befolgung dieser Bestimmungen unbedingt erforderlich und sollte nicht durch die mit Instandhaltungsarbeiten etwa verbundenen Betriebsstörungen in Frage gestellt werden. Die Reinigung der Letternkasten erfolgt zumeist noch durch Ausblasen mittelst eines Blasebalges im Freien, immerhin sind in einigen Betrieben Verbesserungen durch die Beschaffung von Staubsaugvorrichtungen erzielt worden.

Die Bestrebungen zur Förderung des gesundheitlichen Schutzes der Arbeiter haben weitere Fortschritte gemacht und sind besonders die Neueinrichtungen von Staub- und Spänetransportanlagen in einigen Betrieben der Holzindustrie nennenswert. Der Nutzen dieser meist mit erheblichem Kostenaufwand beschafften Einrichtungen wird von einsichtigen Betriebsunternehmern anerkannt; der allgemeineren

Einführung in älteren Anlagen stehen jedoch die durch bauliche Änderungen erwachsenden besonderen Kosten und die nicht ausreichende Betriebskraft entgegen. Im Hinblick auf die bei einer neuengerichteten Staub- und Spänetransportanlage in einer älteren Tischlerei gemachten Erfahrungen erscheint es wünschenswert, vor der Beschaffung die Gewerbeinspektion zu Rate zu ziehen, damit auch den nachbarlichen Interessen von vornherein Rechnung getragen wird und nachträgliche Änderungen vermieden werden. Daß auch feuerpolizeiliche Anordnungen bei diesen Anlagen notwendig werden können, lehrt ein Vorkommnis in einem Hobelwerk durch Zurückschlagen der Flamme aus der Dampfkesselfeuerung in den Späneammelbehälter und die dadurch erfolgte Entzündung der Späne. Durch Einrichtung eines Rohrsystems mit Brausen im Behälter sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen für den Wiederholungsfall geschaffen worden.

Von der Baupolizeibehörde sind insgesamt 365 Anträge vorgelegt worden zur Aufstellung von Forderungen gemäß §§ 120 a und ff. der G. O. oder zur Prüfung fertiggestellter Betriebe an Hand vorab gestellter Bedingungen. Außer der hierdurch ermöglichten einheitlichen Durchführung der sowohl im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer liegenden Bestrebungen wurden der Inspektion noch wiederholt weitere schätzenswerte Erleichterungen in der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeiter zuteil durch beantragte Vorbesichtigungen von Räumen behufs Verlegung oder Vorverhandlungen zwecks Errichtung neuer Betriebe.

Maßnahmen.

Im Berichtsjahre sind insgesamt 143 Anordnungen getroffen, welche den Schutz vor gesundheitsschädlichen Einflüssen bezweckten. Sie erstreckten sich auf

Lüftung, Ventilation, Späne- und Staubabjaugung	in 29 Anlagen
Wascheinrichtungen	5 "
Umkleiräume und Kleiderablagen	31 "
Aufenthalts- und Speiseräume	3 "
Decken und Wände (Anstrich)	26 "
Aborte und Pissoirs	20 "
Beleuchtung	5 "
Schutz vor strahlender Wärme	7 "
Beseitigung von Abfällen und allgemeine Reinigung	9 "
Heizung	2 "
Unzulänglichkeit der Räume u. a.	6 "

143 Anlagen

Mehrere Beschwerden, von Arbeitnehmerverbänden und einzelnen Arbeitern vorgebracht, aus dem Gebiete der Gewerbehygiene sind untersucht worden, waren meistens begründet und ist die Abstellung der Übelstände veranlaßt.

In einem Betriebe der Gewerbegruppe XI war von den Arbeitern u. a. Klage geführt über Verwendung der Speiseräume zu Fabrikationszwecken und die dadurch hervorgerufenen Unreinlichkeiten und Luftverschlechterungen. Tatsächlich wurde Benzin in dem betreffenden Speiseraum verarbeitet in Anlaß unzulänglicher Fabrikationsräume und Rückstand der Neubauten. Die weitere Verarbeitung von Benzin in dem Speiseraum wurde untersagt, dagegen vorübergehend kleinere mechanische, wenig Platz beanspruchende Hilfsarbeiten an bereits fertigem Fabrikat, gestattet unter der Bedingung, daß der Raum jeweils bis zur Mittagszeit geräumt und vorher kräftig entlüftet werde. Anlaßlich dieser Untersuchung traf der Beamte insofern auf Widerstand, als der Betriebsleiter des Werkes auf einer persönlichen Anmeldung des revidierenden Beamten bei ihm vor dem Betreten des Werkes bestehen zu müssen glaubte und demgemäß den Einlaß gewährenden Portier instruiert hatte. Die Nichtbeachtung dieses Verlangens führte nachdem zu einer Aussprache mit dem Betriebsleiter, in welcher der revidierende Beamte das ihm nach § 139 b zustehende Recht vertrat.

Über die Luftverhältnisse eines Betriebes der Gewerbegruppe IX führte der Verband Klage. Die außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse des vergangenen

Sommers machten sich besonders unangenehm fühlbar in den Arbeitsräumen dieses Betriebes, der für die Gewerbeinspektion schon seit Jahren Gegenstand ständiger Beachtung wegen seiner verbesserungsbedürftigen hygienischen Luftverhältnisse bildet, ohne daß es bisher möglich gewesen wäre, eine durchgreifende Besserung durch den Einbau einer sachgemäßen Luftzuführungs- oder Staubabsaugungsanlage zu erreichen. Auch im vorliegenden Fall begnügte man sich mit einem Palliativmittel, der Vermehrung der Luftklappen, eine Maßnahme, mit welcher wohl eine stärkere Bewegung der Luftmassen und vorübergehend auch eine Verbesserung der Luftverhältnisse erzielt werden mag zu gewissen Zeiten, die aber in ihren Nebewirkungen immerhin zweifelhafter Natur ist für die dort beschäftigten Arbeiter, solange das Grundübel nicht beseitigt, d. h. der Eintritt des entstehenden Staubes in die Atmosphäre des Raumes verhindert und diesem letzteren eine den Atmungsorganen zuträgliche reine Luft zugeführt wird. In demselben Betriebe wurden durch die zum Erwärmen der Speisen in den Betriebsräumen aufgestellten Dampfwärmeschränke die in nächster Nähe beschäftigten Arbeiter durch ausstrahlende Wärme belästigt. Die Isolation der Schränke wurde veranlaßt, weil eine Außerbetriebsetzung oder ein Verlegen der betreffenden Maschinen oder der Wärmeschränke wegen der Raumverhältnisse nicht angängig war.

Von weiteren Beschwerden wurden zwei wegen Unzuständigkeit der Gewerbeinspektion abgelehnt und der zuständigen Behörde überwiesen. Von insgesamt 35 nachbarlichen Beschwerden erstreckten sich zwölf auf Rauch- und Rußbelästigung, neunzehn auf durch Maschinen verursachtes Geräusch, ein auf üble Gerüche und drei auf Funkenauswurf. Soweit diese Beschwerden berechtigt waren, gelang es durch geeignete Maßnahmen dem Nachbarschutz Rechnung zu tragen, doch erforderten die meisten häufige und zeitraubende Beobachtungen und Untersuchungen, weil die schädigenden Einwirkungen nur zu bestimmten Zeiten und beim Zusammentreffen gewisser Voraussetzungen sich feststellen ließen.

Erhebliche Belästigungen durch Benzoldämpfe, denen die Arbeiter einzelner Abteilungen eines Großbetriebes der Gruppe XIII bislang ausgesetzt waren, sind jetzt durch anderweitige Regelung des Arbeitsverfahrens der Hauptsache nach beseitigt. Verschiedene bisher in mehreren Apparaten nacheinander durchgeführte Prozesse finden nunmehr in einem statt, und das sonst bei Überführung des Materials von einem Apparat in den andern unvermeidliche Entweichen von Benzoldämpfen in den Arbeitsraum hat damit fast ganz aufgehört.

In bemerkenswerter Weise haben verschiedene Berufe im Berichtsjahr bei Abschluß von Tarifverträgen neben anderen Forderungen auch solche hygienischer Natur gestellt und deren Wortlaut in den Vertrag aufgenommen.

Die früher gehörten Klagen der Unternehmer über die geringe Wertschätzung der von ihnen geschaffenen Wasch-, Aufenthalts- bzw. Umkleieräume seitens der Arbeiter sind auch im Berichtsjahre wieder laut geworden. Die vorgebrachten Beschwerden richteten sich in ihrer überwiegenden Mehrheit gegen die männlichen Arbeiter, während die Frauen günstiger beurteilt wurden. Wo in großen Betrieben die Reinhaltung und Ordnung der genannten Räume besonderen zu dem Zweck angestellten Personen obliegt, sind die Verhältnisse selbst bei der Verarbeitung schmutziger Rohstoffe naturgemäß erheblich günstiger und der Anregung, auch in kleineren Betrieben diesen Weg zu beschreiten, wurde mit dem immerhin verständlichen Einwand begegnet, daß das Verfahren zu kostspielig werde. Die infolge gleichzeitiger starker Benutzung der Wascheinrichtungen bei Schichtwechsel den Arbeitern verursachte Zeitversäumnis und der daraus resultierende geringere Gebrauch derselben tritt in denjenigen Betrieben weniger in die Erscheinung, in welchen nicht das gesamte Personal zur gleichen Zeit auf die Waschgelegenheiten angewiesen ist, wo also beispielsweise ein besonders angestrebter Teil der Arbeiter 8stündige, der übrige hingegen eine längere Arbeitszeit hat. Die auf diese Weise entstehende Pause genügt in der Regel, um die Vorbereitungen für die neu Ankommenden zu treffen und somit diesen eine entsprechend große Zahl von Waschbecken zur Verfügung zu stellen.

Nach Erwerb neuen Areal's und den inzwischen in Angriff genommenen Neu- und Erweiterungsbauten werden die bislang in einzelnen Betriebsabteilungen beschränkten Raumverhältnisse einer im wesentlichen für den Export arbeitenden Großbrauerei erheblich gebessert. Durch Einrichtung von Speise- und Ankleideräumen, Klosetts, Badezellen, Wascheinrichtungen für warmes und kaltes Wasser in genügender Zahl und Größe wird auch den neuzeitlichen Anforderungen der Hygiene entsprechend Rechnung getragen.

Desgleichen wurde in einem Betriebe zur Herstellung von Zementwaren, in welchem vorwiegend Ausländer beschäftigt sind, für die notwendigsten bis dahin noch gänzlich fehlenden oder vernachlässigten hygienischen Einrichtungen gesorgt. Allerdings erschwerte der provisorische Betrieb die Möglichkeit, noch bessere Verhältnisse zu schaffen, jedoch wird auch hier bei dem beabsichtigten Neubau das weitere veranlaßt werden.

Einem Blei verarbeitenden Betriebe der Gruppe VIII war neben anderen Forderungen zur Pflicht gemacht, alle in Frage kommenden Arbeiter regelmäßig durch einen Arzt auf Bleikrankheit untersuchen zu lassen. Die angeblich hohen Kosten der Untersuchung und der Umstand, daß in zwei Jahren kein Fall von Bleivergiftungen vorgekommen, veranlaßte die Firma um Herabsetzung der vorgeschriebenen Untersuchungen einzukommen, indem sie sich auf ein Zeugnis ihres Arztes stützte, nach welchem eine weniger häufig stattfindende Untersuchung genügend sei. Das Gesuch wurde jedoch vorerst abgelehnt mit der Begründung, daß bei einer zu seltenen Feststellung des Gesundheitszustandes die etwa erkrankten und ihre Arbeitsstätte sowie die Tätigkeit freiwillig oder gezwungen aufgebenden Personen außer Schutz gestellt würden und daß der Frage, wenn überhaupt, nur dann näher getreten werden könne, sofern der Arzt bescheinige, daß seit Jahren unter den in der Bleiverarbeitung tätigen Arbeitern keine hierauf zurückzuführende Erkrankung vorgekommen sei. Diese Bescheinigung ist bislang nicht erbracht.

Die bei Erweiterung des städtischen Gaswerks eingebauten vertikalen Retorten an Stelle der älteren schrägliegenden haben den an und für sich schwer arbeitenden Ofenarbeitern eine große Erleichterung gebracht. Die früher übliche schwierige Entfernung der entgasteten Kohle durch die Arbeiter mit Hilfe langer Krücken, wobei eine unvermeidliche starke Belästigung durch Hitze, Dunst und die beim Abkühlen entstehenden Wasserdämpfe erfolgte, geschieht aus den vertikalen Öfen viel einfacher und ohne für die Arbeiter nennenswerte Unbequemlichkeiten im Gefolge zu haben. Der Einbau dieser Retorten in Verbindung mit andern zweckentsprechenden Einrichtungen stellt demnach einen erheblichen Fortschritt und die Beseitigung der früher sehr unangenehmen Belästigungen dar.

Eine einfache aber recht praktische Einrichtung, um beim Beizen von Metallen das Einatmen von nitrosen Gasen durch den die Beizarbeiten ausführenden Arbeiter zu verhindern, hat ein Betrieb der Gewerbegruppe V getroffen. Unter einem großen Dunstfang stehen die das Spülwasser und die Säure enthaltenden Gefäße; über dem Säuregefäß befindet sich noch ein in einem Schornstein mündendes kräftig wirkendes Dampfstrahlgebläse, welches die entstehenden Gase unmittelbar absaugt. Das Eintauchen der zu beizenden Metallteile, die sich in einem siebartig durchlöchernten Holzkorb befinden, wird durch den außerhalb des Dunstfanges befindlichen Arbeiter vermittelt eines doppelarmigen, an einem Drehpunkt aufgehängten Hebels bewirkt. An dem kürzeren Arm befindet sich der die zu beizenden Metallteile enthaltende Korb, der durch entsprechendes Drehen, Heben und Senken des längeren Hebelarmes in die unter der Haube befindlichen die Flüssigkeit enthaltenden Gefäße eingetaucht oder herausgehoben wird. Die Arbeit geht durch diese Einrichtung leicht von statten und verhindert die Berührung mit den gefährlichen Gasen.

Die im Berichtsjahre in Dresden stattgehabte Hygiene-Ausstellung konnte dank dem Entgegenkommen der Aktiengesellschaft „Weser“ und der Norddeutschen Maschinen- und Armaturenfabrik in Bremen von der Gewerbeinspektion durch einige photographische Darstellungen von auf hygienischem Gebiet musterhaften Werkstätten, Werkstatteinrichtungen, Wasch- und Badeeinrichtungen, ferner der Zeichnung einer

Kantine und eines Preßlufthammerchuges, endlich auch mit dem Modell einer geschützten transportablen Bohrmaschine beschriftet werden. Die Assistentin der Gewerbeinspektion stellte Arbeitskleidungen für Arbeiterinnen aus. Diese Ausstellungsgegenstände sind nachträglich dem bremischen Publikum, welchem ein Besuch der Ausstellung in Dresden nicht möglich war, näher gebracht worden in einer kleinen Sonderausstellung, welche die Ausstellungsgegenstände bremischer Aussteller der Hygiene-Ausstellung Dresden umfaßte, soweit sie zu diesem Zwecke überlassen worden waren und zur Ausstellung sich eigneten.

Wie im vorjährigen Bericht erwähnt, wurde auf Grund der bremischen Bäckereiverordnung vom 4. August 1908 für fünf sehr mangelhafte Bäckereien die Schließung unter Fristbewilligung von einem Jahr bei der Polizeidirektion beantragt. Ausgeführt wurde dieselbe jedoch nur in einer Bäckerei, während in zwei Betrieben nach Vornahme der notwendigsten Änderungen den Inhabern die Weiterbenutzung zwar gestattet, die Beschäftigung von Arbeitern jedoch untersagt wurde. Durch einen Neubau ließ sich die Schließung einer weiteren Bäckerei verhindern, die fünfte konnte durch einen Umbau soweit verbessert werden, daß einer Weiterduldung Bedenken nicht entgegenstanden. Außerdem sind im Berichtsjahre zwei ungenügende Bäckereien infolge Straßenregulierung eingegangen. Mit diesen Regelungen kann die Bäckereiverordnung für den hiesigen Aufsichtsbezirk hinsichtlich baulicher Forderungen in alten Anlagen als durchgeführt angesehen werden. Im allgemeinen sind gute oder doch annehmbare Verhältnisse geschaffen worden, wenn auch in zahlreichen Fällen von der vollständigen Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen, namentlich in bezug auf Lage und Höhe der Arbeitsräume, abgesehen werden mußte. Eine fernere Aufgabe wird es sein, bei jeder sich ergebenden Gelegenheit, Backofenbauten u., in gütlicher Weise dahin zu wirken, daß auch in diesen Anlagen nach und nach ein ganz dem Gesetz entsprechender Zustand herbeigeführt wird. Daß dies mehrfach auch aus freiem Antrieb der Bäckermeister geschieht, dem Gebot der Konkurrenz oder dem in den letzten Jahren sich bemerkbar machenden Bestrebungen nach Vervollkommen der Bäckereien folgend, ergibt sich aus zehn im letzten Jahre vorgenommenen größeren Umbauten, trotzdem sechs dieser Bäckereien auf diesseitige Veranlassung bereits einmal umgebaut und die Räume der übrigen vier auf Grund der Ausnahmebestimmungen der Verordnung genehmigt waren. Strenge Anwendung findet die Bäckereiverordnung auf neu zu errichtende Anlagen und mußte in mehreren Fällen, in denen die Bestimmungen eine genügende Beachtung nicht gefunden hatten, bei der Abnahme des Baues ein nochmaliger Umbau gefordert werden.

Vom Handbetrieb zum Motorbetrieb gingen wiederum 16 Bäckereien über. (1909 = 11, 1910 = 14.) Die in jedem Jahre größere Zunahme dieser Betriebe ist im Interesse der beschäftigten Arbeiter zu begrüßen, weil das Kneten größerer Teige erhebliche Anforderungen an die Arbeitskraft der Arbeiter stellt, namentlich in solchen Bäckereien, in denen die Gärung der Backwaren in dem Arbeitsraum erfolgt und in welchem aus diesem Grunde eine höhere Temperatur, verbunden mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt der Luft herbeigeführt wird. Da in Rücksicht auf die Empfindlichkeit der gärenden Ware jede Lüftung ängstlich vermieden wird, so ist die Aufstellung mechanisch angetriebener Knetmaschinen besonders geeignet, eine unter den geschilderten Umständen mit der Handarbeit leicht verbundene körperliche Überanstrengung oder Übermüdung der Arbeiter zu vermeiden oder zu vermindern. Zu erstreben wird ferner sein, Gäräume ganz von den Arbeitsräumen zu trennen, wie dies in vielen Anlagen schon geschehen ist, wodurch ein Arbeiten in gut gelüfteten Räumen möglich wird.

In sechs Schlachtereien erfolgte Beanstandung der ohne Erlaubnis im Arbeitsraum aufgestellten Gasmotore, deren dichte Abkleidung vom Arbeitsraum, sowie Herstellung einer direkt ins Freie führenden Entlüftungsöffnung zum Abzug der Gase gefordert wurde. Zur Luftverbesserung in diesen Werkstätten tragen die sich neuerdings zahlreich einführenden Kochkessel mit Dualmverbrennung sehr viel bei; der früher in den Arbeitsraum entweichende lästige Dualm wird aus dem geschlossenen Kessel mittelst Rohrleitung über die Feuerung geführt und hier verbrannt.

Erwähnt zu werden verdient noch die allgemeinere Ersetzung des Gasglühlichtes durch elektrisches Licht in den Kleinbetrieben infolge günstigerer Bezugsbedingungen und damit verbunden eine Verbesserung der Luftverhältnisse, namentlich in Bäckereien mit Nachtbetrieb.

III. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes.

Die im letzten Bericht hoffnungsvoll beurteilte wirtschaftliche Lage des Jahres 1910 hat sich auch im Jahre 1911 derart gehalten bzw. entwickelt, daß im großen und ganzen von einer durchaus günstigen Konjunktur gesprochen werden kann.

In besonderem Maße hat eine der Hauptindustrien im Aufsichtsgebiet, der Schiffbau, einen recht flotten Geschäftsgang zu verzeichnen gehabt. Der lebhafte Güteraustausch, das damit verbundene stärkere Angebot von Frachten, sowie die hieraus sich ergebende steigende Tendenz der Frachtraten auf dem Weltmarkt haben sowohl die in transatlantischer als in europäischer Fahrt beschäftigten — besonders auch bremische — Reedereien veranlaßt, ihren Schiffsbestand durch Neubauten zu vergrößern. Bleibt der bei weitem größte Teil der für bremische Rechnung bestimmten Aufträge im Gegensatz zu früher, wo große Summen des von deutschen Reedereien angelegten Kapitals ins Ausland, besonders nach England gingen, heute auch im Inland, so sind doch die auf bremischem Gebiet gelegenen Werften nicht immer in wünschenswertem Umfange daran beteiligt gewesen. Erfreulicherweise ist in den letzten Jahren, vorzugsweise aber 1911, infolgedessen ein Umschwung eingetreten, als die bremische Schiffbauindustrie sowohl von hiesigen als auch von nichtbremischen Reedereien große Aufträge erhalten hat, die ihr auf längere Zeit Beschäftigung und infolge der höheren Preise wohl auch angemessenen Verdienst bringen werden.

Große Erwartungen werden nicht nur von den nächsten Interessenten auf die nunmehr auch in die Seeschifffahrt eindringenden Verbrennungsmaschinen nach dem Dieselpinzipp gesetzt, deren Bau von der größten bremischen Werft aufgenommen ist. Hoffentlich erfüllen sich die von den Bestellern und der Bauwerft an die neue Maschine geknüpften Erwartungen, geben dem Handelsschiffbau eine gleich kräftige Aufwärtsbewegung, wie der Bau von Dampfturbinen durch die Forderung großer und schneller Kriegsschiffe gefördert worden ist, und schaffen vor allen Dingen für die durch Einführung derartiger grundlegender Neuerungen unvermeidlichen Kosten einen entsprechenden wirtschaftlichen Ausgleich.

Sehr gut beschäftigt waren auch die großen Ölfabriken und die Getreidemühlen des Aufsichtsbezirks. Abgesehen davon, daß der trockene Sommer eine erhebliche Preissteigerung der Lebensmittel tierischen Ursprungs und damit eine stärkere Nachfrage nach pflanzlichen Ersatzstoffen im Gefolge gehabt hat, ist auch der Bedarf an Futterstoffen, vor allen Dingen an Ölkuchen, dem geschätzten Nebenprodukt der Ölfabrikation, sehr lebhaft und in Verbindung damit die Preislage recht befriedigend gewesen. Die Getreidemühlen hatten neben einem sonstigen guten Geschäftsgang aus den eben angeführten Gründen gleichfalls ein gutes Futtermittelgeschäft zu verzeichnen und den kleinen Betrieben in besonderem Maße die starke Nachfrage nach gemahlener Gerste, einem in hiesiger Gegend sehr geschätzten Futterstoff für Schweine, gut zu statten. — Infolge des heißen Sommers, des guten Exports und der immerhin niedrigen Rohstoffpreise können die Verhältnisse im Brauereigewerbe gleichfalls als recht günstig bezeichnet werden, desgleichen hat sich auch die Zigarrenindustrie, soweit es sich um die Herstellung besserer Sorten handelt, von dem im letzten Bericht geschilderten Tiefstand langsam erholt, hingegen läßt der Absatz billiger Sorten noch sehr zu wünschen übrig.

Die durch die hiesige Futeispinnerei und -Weberei im wesentlichen vertretene Textilindustrie ist von einem lang andauernden Streik betroffen worden, wodurch diese selbst, vor allen Dingen aber die im Vergleich zu anderen Arbeitergruppen an und für sich gering gelohnten Arbeitskräfte eine große wirtschaftliche Einbuße erlitten haben. — Von den sonst noch in Bremen in größerem Umfange vertretenen Indu-

strien hängt die Zigarrenkistenfabrikation in hohem Maße von der Zigarrenindustrie selbst ab und teilte deren Schicksal, hingegen hatten die Hersteller von sogen. Packkisten, wie sie z. B. von Exportbrauereien zum Versand ihrer Flaschenbiere verwendet werden, gut zu tun.

Zur weiteren Hebung der heimischen Industrie ist an der hiesigen Börse ein Industrietag eingerichtet worden, der bremischen Industriellen und Kaufleuten, die miteinander arbeiten, Gelegenheit geben soll, neue Handels- und Geschäftsbeziehung anzuknüpfen.

Behufs Ausnutzung des in den letzten Jahren vom Staat geschaffenen Industriefengeländes wurde der „Industrieförderungsverein“ gegründet, dessen Ziel die Heranziehung neuer Industrien ist, womit die Schaffung neuer Erwerbsmöglichkeiten für die hiesige Arbeiterschaft naturgemäß verbunden ist.

Nachstehende Zusammenstellung läßt die Art der im Jahre 1911 für Vermehrung der Arbeitsgelegenheit in größerem Umfange in Betracht kommenden Betriebe erkennen:

Gruppe	Vergrößerung bzw. Erweiterung alter Betriebe	Neue Betriebe
III	—	Hochofenwerk
IV	Marmorwarenfabrik	Asphaltklocherien
V	Handwerksmäßige Schlossereien, Schmieden, Goldarbeiterwerkstätten und dergleichen	—
VI	Maschinenfabrik	—
VIII	Ölfabrik	Mineralölraffinerie
XII	Stuhlrohrfabrik	—
	Möbelfabrik	—
XIII	2 Brauereien (Export)	—
	Schokoladenfabrik	—

Entsprechend dem größeren Arbeitsangebot hatte auch die Lohnhöhe eine aufsteigende Tendenz. Über die der Gewerbeinspektion bekannt gewordenen Neuregelungen und Erhöhungen der Löhne gibt die als Anlage A angefügte Zusammenstellung Aufschluß, aus welcher in einzelnen Fällen auch Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Nacht- und sonstige besondere Arbeiten ersichtlich sind.

Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter hat im Berichtsjahre auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes eine neue Festsetzung für den Aufsichtsbezirk erfahren und beträgt ab 1. Januar 1912

I. für die Stadt Bremen:

- 1) für erwachsene männliche Arbeiter (über 16 J.) M 3,60 (3,20)
- 2) " " weibliche " (" 16 ") " 2,10 (1,80)
- 3) " jugendliche männliche " (unter 16 ") " 1,80 (1,50)
- 4) " " weibliche " (" 16 ") " 1,50 (1,30)

II. für das bremische Landgebiet und Vegesack:

- 1) für erwachsene männliche Arbeiter (über 16 J.) M 3,40 (3,10 bzw. 3,—)
- 2) " " weibliche " (" 16 ") " 2,— (1,70 " 1,90)
- 3) " jugendliche männliche " (unter 16 ") " 1,70 (1,50)
- 4) " " weibliche " (" 16 ") " 1,40 (1,20)

III. für die Stadt Bremerhaven:

- 1) für erwachsene männliche Arbeiter (über 16 J.) M 3,80 (3,60)
- 2) " " weibliche " (" 16 ") " 2,50 (2,40)
- 3) " jugendliche männliche " (unter 16 ") " 1,80 (1,50)
- 4) " " weibliche " (" 16 ") " 1,50 (1,20)

Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Personen getroffene Festsetzung. Einen Vergleich mit der letzten ab 1. April 1905 gültig gewesenen Festsetzung ermöglichen die eingeklammerten Zahlen.

Die geringere Bewertung der Frauenarbeit gegenüber derjenigen der Männer hat zu einem Vergleich zwischen dem Einkommen zweier verschiedener Arbeiterinnen-Gruppen, der Industrie- und der Konfektionsarbeiterin, Anlaß gegeben mit dem Resultat, daß erstere hinsichtlich ihres Lohnes erheblich günstiger gestellt ist als letztere. Nach den Feststellungen der Assistentin beträgt der Lohn der Fabrikarbeiterin im Alter von 14—16 Jahren 8 bis 9,50 M pro Woche; die Konfektionsarbeiterin erhält im ersten Jahr in der Regel überhaupt keine Bezahlung, muß vielmehr noch Lehrgeld zahlen und bekommt im zweiten Jahr etwa 6 M pro Woche. Während in den folgenden beiden Jahren, also im 16. bis 18. Lebensjahre, der Verdienst der Durchschnittskonfektionsarbeiterin selten über 9 M steigt, hat die Fabrikarbeiterin bereits ca. 12 M, zu welchem Mehr außerdem noch die geringere Anforderung an Kleidung als weiterer finanzieller Vorteil gezählt werden muß. Wenn fernerhin berücksichtigt wird, daß die Fabrikarbeiterin infolge ihres höheren Verdienstes unabhängiger ist, daß sie also beim Arbeitswechsel leicht auch die Wohnung wechseln und in der Nähe ihrer neuen Arbeitsstätte wohnen kann, ist die Konfektionsarbeiterin in der Regel auf Eltern oder Verwandte und somit wegen der festliegenden Wohnung in Rücksicht auf die Kürze der Mittagspause besonders auf die Straßenbahn angewiesen, woraus sich eine weitere Belastung ihres Budgets ergibt.

Die Einführung billiger Streckenkarten seitens der hiesigen Straßenbahn würde im Hinblick auf diese Arbeiterinnen nicht nur in wirtschaftlicher und gesundheitlicher Beziehung, sondern auch aus andern Gründen von großem Werte sein.

Beschaffung von
Lebensmitteln.

Ein Betrieb der Gewerbegruppe VI beschafft für seine Arbeiter auf deren Wunsch seit ca. zwei Jahren Nahrungsmittel, die zum Engros-Einkaufspreise abgegeben werden und im wesentlichen aus Mehl, Kakao und Margarine bestehen. Der Preis der in großen Mengen bezogenen Nahrungsmittel stellt sich 30—50 % billiger als im Einzelverkauf.

Miet- und
Wohnungsverhältnisse.

Die Miet- und Wohnungsverhältnisse der gewerblichen und industriellen Arbeiterschaft sind, soweit dieselben der Gewerbeinspektion bekannt wurden, einem nicht unbedeutenden Wechsel unterworfen gewesen. Es ist mit der besseren Konjunktur und der damit zusammenhängenden Zunahme der Arbeiterzahl auch die Nachfrage nach kleinen Wohnungen gestiegen. Da die schlechte Geschäftslage der vorangegangenen Jahre der Bautätigkeit nicht förderlich gewesen, so war, wie eine im November 1911 vom hiesigen Statistischen Amt vorgenommene Zählung ergeben hat, in den vorwiegend von Arbeitern bewohnten Stadtteilen nur ein geringer Überschuß an leeren Wohnungen vorhanden. Gegenüber dem als üblich angesehenen Mehr an freistehenden Wohnungen von 2—3 % der Gesamtzahl ist in fast allen Stadtteilen zurzeit der Aufnahme ein Mangel zu verzeichnen gewesen, der sich, nach Annahme des Amtes, zum Frühjahr und Sommer wahrscheinlich noch verschärfen dürfte. Dieser Umstand wird ohne Frage seinen Einfluß auf die Preisgestaltung geltend machen.

Kost- und
Logiswesen.

In ein neues Stadium ist durch den im Berichtsjahr abgeschlossenen Arbeits- und Lohnvertrag das bereits öfter besprochene Kost- und Logiswesen im Bäckereigewerbe getreten. Grundsätzlich ist festgelegt, daß Kost und Logis nicht mehr vom Meister gegeben werden soll, daß Ausnahmen nur zulässig sind, wenn Gesellen den ausdrücklichen Wunsch auf schriftlichem Wege äußern und wenn der Meister überhaupt in der Lage ist, Kost und Logis zu gewähren. Eine Forderung des Arbeitgebers in diesem Sinne ist nicht zulässig.

Durch diese Vereinbarung ist ein bereits seit langen Jahren bestehender Gegenstand des Streites im Bäckereigewerbe aus der Welt geschafft, indem der Vertrag die bezüglichen Verhältnisse klipp und klar festlegt. Von dem Recht, nunmehr außerhalb der Arbeitsstätte wohnen zu können, ist, wie gelegentlich der Revisionen bekannt wurde, in verhältnismäßig großem Umfang Gebrauch gemacht worden. Ob in allen Fällen dieser Entschluß der Gesellen der für sie vorteilhaftere war oder ob der Reiz der Neuheit bei vielen den Ausschlag gegeben hat und ob nicht manche

von ihnen später doch wieder zurückkehren, ist eine Frage, deren Beantwortung die Zukunft bringen wird. Wie es kleinen Meistern, besonders mit Rücksicht auf die ständig wachsende Konkurrenz von Konsumvereins- und sonstigen Großbäckereien, nicht leicht werden mag, den für fortfallende Kost und Wohnung festgelegten Betrag von mindestens 12 M pro Woche in bar zu zahlen, ebenso ist es nicht ausgeschlossen, daß bei den in Bremen nicht niedrigen Wohnungs- und Lebensmittelpreisen manche Gesellen das frühere Verhältnis zurückwünschen, wenn nicht eine zu mangelhafte Wohnung oder Verpflegung die Rückkehr ein für alle mal ausschließen. Immerhin bedeutet das Abkommen ein Eingehen auf die Rechte und Wünsche der Angestellten.

Die im Berichtsjahr erfolgte Eröffnung eines neuen Theaters in einem <sup>Bestrebungen zur
Hebung der Arbeiter
in sittlicher
Beziehung.</sup> start, aber vorwiegend von kleinstädtischen und minderbemittelten Volksklassen bewohnten Stadtteil und der dem Unternehmen zu grunde liegende Gedanke, im Gegensatz zu den verhältnismäßig hohen Preisen des Stadttheaters gegen geringes Entgelt gute und gediegene Kunst zu bieten, können um so lebhafter begrüßt werden, als dem Theater — gegenüber anderen neueren Bestrebungen auf ähnlichen Gebieten — eine ungleich größere Bedeutung als Volksbildungsinstitut zukommt. Abgesehen von den gewöhnlichen Abendvorstellungen werden an Sonntagnachmittagen besondere Kindervorstellungen (Märchen und dergl.) zum Preise von 75 Pf. bis herunter zu 20 Pf. und auch volkstümliche Aufführungen schon öfter gespielter Stücke zu dem Einheitspreis von 50 Pf. veranstaltet. Wenn in bezug auf die Auswahl der aufzuführenden Stücke das gehalten wird, was das Eröffnungsprogramm versprach und die gestellten Aufgaben im Rahmen der künstlerischen Leistungsfähigkeit der verfügbaren Kräfte bleiben, dann kann die Gründung Anspruch erheben, ein wichtiger Bildungsfaktor und auch berufen zu sein, das Verständnis für diesen Teil der Kunst in Volkskreisen zu wecken und zu fördern, die ihm aus finanziellen Gründen bisher fernbleiben mußten.

Von der Fürsorge der Unternehmer gegenüber ihren Angestellten über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus sind der Gewerbeinspektion im Berichtsjahre einige weitere Beispiele bekannt geworden.

Fürsorge für
Kranke.

In einer Brotfabrik erhalten die unverheirateten Bäcker vertragsmäßig ihren Lohn, wenn sie ohne Verschulden durch eigene Krankheit für eine „nicht erhebliche Zeit“ an der Arbeit verhindert werden. Als „nicht erhebliche Zeit“ wurde festgesetzt bei einer Beschäftigungsdauer von einem Jahr: drei Tage, bei einer solchen von ein bis zwei Jahren: drei Wochen. Den Verheirateten wird für eine Krankheitsdauer von sechs Wochen der Lohn weitergezahlt, von welchem jedoch Krankengeld und andere den Arbeitern aus der gesetzlichen Versicherung zustehende Unterstützungen abgezogen werden können.

Ein Betrieb der Gewerbegruppe IX hat für die Familienangehörigen der bei ihm Beschäftigten seit 1. April 1911 die unentgeltliche Beratung durch die Fabrikkrankenassenärzte eingerichtet.

Von den Erwerbsgruppen, denen im Berichtsjahr durch Vertrag Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes bewilligt worden ist, seien die folgenden genannt:

Urlaub unter
Fortzahlung
des Lohnes.

Die Brauereiarbeiter erhalten im 2. Beschäftigungsjahre 2 Tage,

"	3.	"	"	3	"
"	4.	"	"	4	"

usw. bis zu einer Woche.

Die Schlachter erhalten nach 1 Jahr 6 Tage,
" 2 Jahren 8 Tage.

In einer Seifenfabrik erhalten die Arbeiter nach Verlauf eines Jahres Urlaub von 3 Tagen steigend bis zu 6 Tagen.

Den Umfang der Kindersterblichkeit in verschiedenen bremischen Bevölkerungsschichten festzustellen, war der Zweck einer vom hiesigen Statistischen Amt veranstalteten Erhebung, deren Resultate in gewissem Umfange einen Einblick gestatten in die Wechselbeziehungen zwischen der sozialen Lage der Eltern und der Sterblichkeit der Kinder. Die Untersuchung erstreckte sich auf die Zeit von 1901—1910 und umfaßte drei voneinander scharf trennbare Volksschichten, welche der Bericht mit

Fürsorge für
Säuglinge.

„wohlhabend“, „Mittelstand“ und „arm“ bezeichnet. Die zu der letzten Gruppe gezählten Personen bewohnen in den Gängen und Höfen die in baulicher und gesundheitlicher Beziehung wohl minderwertigsten Gebäude der Alt- und Neustadt und dürften allerdings zu der ärmsten Klasse der Arbeiterschaft zu rechnen sein.

Von je 10 000 Säuglingen starben im Durchschnitt bei den „Wohlhabenden“ 489, beim „Mittelstand“ 909 und bei den „Armen“ 2558.

In den fünf Jahren 1896—1900 ist die Säuglingssterblichkeit in den engen Gassen von 24,6 v. H. auf 31,8 v. H., in zwei von der besser gestellten Arbeiterbevölkerung vorwiegend bewohnten Vorstädten von 21 v. H. auf 23,4 v. H. gestiegen, hingegen in zwei anderen von wohlhabenden Volksschichten bewohnten Stadtteilen von 17,6 auf 16 v. H. gesunken. Sache der Ärzte wird es sein, festzustellen, ob und in welchem Umfange etwa neben den mangelhaften Wohnungs- und sonstigen Lebensbedingungen noch andere Ursachen, als schlechter Gesundheitszustand, Alkoholmißbrauch und dergl. der Eltern auf dieses Resultat eingewirkt haben. Immerhin drängt sich angesichts dieses für die ärmere Bevölkerung außerordentlich ungünstigen Resultates die ernste Frage auf, ob die bislang der Hauptsache nach von privater Seite übernommene Fürsorge für junge Mütter und deren Kinder sowie die angewendeten Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit ausreichen, um dem großen, aus diesen trockenen Zahlen sprechenden Mißverhältnis zwischen Arm und Reich zu steuern.

Die „Bremer Säuglingsfürsorgestellen“ unterstützen Mütter und deren Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, gewähren ferner unentgeltlichen ärztlichen Rat über Ernährung und Haltung, weisen außerdem einwandfreie Kindermilch nach und tragen die zwischen deren Preis und dem Marktpreis der Milch liegende Differenz.

Das „Mütter- und Säuglingsheim“ gewährt unverheirateten und eheverlassenen Müttern vor und nach der Entbindung Unterkunft und Versorgung; dieselben müssen sich jedoch verpflichten, drei Monate nach der Entbindung im Heim zu bleiben.

Leser- und Unter-
haltungsräume.

Die sittlichen Gefahren, von welchen durch das Überhandnehmen der Schundliteratur besonders diejenigen Kinder bedroht werden, deren Eltern erwerbstätig und daher von Hause abwesend sind, fanden auch in Bremen Beachtung und führten zu einer „Ausstellung zur Bekämpfung der Schundliteratur“. Zweifelhaft erscheint es jedoch, ob dieser einmalige Anlauf genügt hat, um eine dauernde Besserung herbeizuführen. Leider ist auch die bereits öfter genannte Lesehalle in Bremen, die bedeutendste unter den gemeinnützigen Anstalten, welche sich bisher mit der Ausleihe von Büchern auch an Minderjährige beschäftigte und die ihrer ganzen Organisation nach am meisten berufen wäre, auf diesem Gebiete segensreich zu wirken, infolge ihrer finanziellen Lage nicht imstande, die ihr so naheliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Voranschlag für das Wirtschaftsjahr muß, wie die Verwaltungsberichte erkennen lassen, gewöhnlich mit ungedeckten Ausgaben von mehr als 50 % der Jahreskosten aufgestellt werden, welcher Umstand die Verwaltung bereits nach zweijährigem Bestehen veranlaßt hat, die kostenlose Abgabe von Büchern aufzugeben und eine Leihgebühr einzuführen. Trotz der geringen Höhe — sie bringt nur 12—13 % der Jahreskosten —, hat die Gebühr die Benutzung der Anstalt durch die jugendlichen Leser, welche noch keinen eigenen Verdienst haben, und die weniger bemittelten Bevölkerungskreise merklich beeinträchtigt. Infolge der schlechten Finanzlage ist es auch der Lesehalle nicht möglich gewesen, wie beabsichtigt, die Vorstädte, besonders die Wohnbezirke der Unbemittelten, durch Einrichtung von Zweigstellen mit Büchern zu versorgen. Diesen beiden Hauptgründen ist es offenbar zuzuschreiben, daß die Zahl der jugendlichen und der der Klasse der gewerblichen Arbeiterschaft angehörigen Leser im Vergleich zur Gesamtzahl der Arbeiter trotz der politischen Neutralität der Anstalt recht gering ist. Diese Tatsache ist um so mehr zu bedauern, als „die Lesehalle der Jugend nicht nur guten Unterhaltungsstoff bietet, sondern auch als Fortbildungsgelegenheit für die geweckten Elemente ihres Standes sehr nützlich werden könnte, weil sie elementare technische Belehrungsliteratur zum Selbstunterricht für Volksschulzöglinge in vielseitiger Auswahl darbietet, die dem Inhalt nach für Arbeiter passend ist“.

Diese Aufgabe zu erfüllen wäre aber die Anstalt nur in der Lage, wenn sie über sichere jährliche Einnahmen, die sich etwa mit Hilfe staatlichen Zuschusses erreichen ließen, verfügte, ein Bedürfnis, das nach dem Ableben eines warmherzigen und stets hilfsbereiten Freundes und Gönners in den kommenden Jahren besonders dringend sein wird. Der Jugendfürsorge wäre hier ein bis jetzt noch viel zu wenig gepflegtes, für die Jugend und die Allgemeinheit gleich wichtiges Gebiet erschlossen.

Bremen, den 21. Februar 1912.

(gez.) **Wegener,**
Gewerberat.

Anlage A.

Art der Berufe	Art der Regelung und Höhe bzw. Erhöhung der Löhne	Höhe der Lohnzuschläge für Überstunden, Sonntags-, Nacht- und sonstige Arbeiten	Bemerkungen
Brauereiarbeiter . . .	Allgemeine Lohnerhöhung je nach Art der Beschäftigung		
Böttcher	Vom 1. 4. 10. — 31. 3. 12. = 55 Pf. Std., vom 1. 4. 12. — 31. 3. 13. = 57 Pf. Std.	70 Pf. pro Stunde	
Holzarbeiter	Verschieden je nach Arbeit und Alter	10—25 Pf. pro Stunde Aufschlag bei Affordarbeit, bei Nachtarbeit ist 55 Pf. pro Stunde garantiert	
Tischler	Festlegung der Durchschnittslöhne für einzelne Gruppen der Arbeiter. Begriff des Durchschnittsarbeiters festgelegt. Bessere Arbeiter können auch besser bezahlt werden	Überstunden + 15 Pf., Nacht- und Sonntagsarbeit + 30 Pf.	
Heizungsgewerbe . . .	Grundlohn betr. für Monteure 65 Pf., Grundlohn betr. für eine bestimmte Gruppe von Monteuren 70 Pf. Grundlohn steigt am 1. 10. 12. um 1 Pf., am 1. 7. 13 um 1 Pf.	Für Überstund. + 33 1/3 %, für Nacht und Sonntags + 50 %, Neujahr, Ostern, Pfingsten, Weihnachten 100 %	Affordsätze sind bei allen Firmen gleich. Löhne und bestimmte Zuschläge sind garantiert.
Brotfabrik	Alle Löhne sind Wochenlöhne, Abzüge für Naturalien nicht zulässig. Mindestlohn für Nachtschicht-Bäcker 27 M, außerdem für jeden Nachtschicht-Bäcker 1 M Zuschlag pro Woche. Mindestlohn für die in Nachtschicht Arbeitenden 25 M	+ 25 %	
Bäckereien	Mindestlohn für Gehilfen während zweier Jahre nach beendeter Lehrzeit 22 M, dann 24 M; fremde Gehilfen, die noch nicht 3 Monate in Bremen gearbeitet, erhalten 3 Monate hindurch 22 M. Ab 1. 3. 13. werden Wochen- und Mindestlöhne um 1 M erhöht. Anspruch auf Freikaffee und Gebäck fällt fort. Abzüge dafür sind nicht zulässig.	45 Pf. pro Stunde; Aus- hilfen 4,50 M pro Tag	
Schlachtereien	—	pro Überstunde 70 Pf.	
Installation	1 Jahr nach beendeter Lehrzeit 45 Pf. pro Std., 2 Jahr nach beendeter Lehrzeit 50 Pf. pro Std., 3 Jahr nach beendeter Lehrzeit 55 Pf. pro Std. Ab 1. 7. 13. 2 Pf. Std. Zuschlag	+ 25 % auf Überstunden, + 50 % auf Nachtarbeit	
Seifenfabriken	2—3 M pro Woche Aufschlag		

Art der Berufe	Art der Regelung und Höhe bezw. Erhöhung der Löhne	Höhe der Lohnzuschläge für Überstunden, Sonntags-, Nacht- und sonstige Arbeiten	Bemerkungen
Schneider.....	Entsprechend der Art der Arbeit nach detailliertem Tarif. Heimarbeiter erhalten 5 % Aufschlag auf den Tariflohn. Minimallohn in Klasse 1 und 2 = 30 M pro Woche, in Klasse 3 = 27 M pro Woche. Für jugendliche und schwäch- liche Arbeiter kann weniger, jedoch nicht unter 21 M bezahlt werden		
Terrazzo- und Zementwaren- fabrikation....	Stufenweise steigend und je nach Art der Arbeit	Überstunden 10 %, Nacht- arbeit 20 %, Sonn- tagsarbeit 20 %	
Stuhlrohr- fabrikation....	Erhöhung der Akkord-Hobellöhne um 10 %		
".....	Lohn- und Akkorderhöhungen für ver- schiedene Arbeiterinnen		
Kaffeeverleserei...	An Stelle des Akkords fester Wochenlohn + 10 % Lohnzuschlag		
Zementwarenfabrik	Erhöhung des Stundenlohnes um 10 bis 20 Pf. in den verschiedenen Arbeits- schichten		
Feinmechanik....	An Stelle des Stundenlohnes von 35 bis 56 Pf. ein solcher von 35—62 Pf.		
Wäscherei.....	Erhöhung des Minimalstundenlohnes um 2 Pf.		
".....	Erhöhung des Wochenlohnes je nach der Beschäftigungsart um 1 M		
Getreidemühle...	Erhöhung des Tagelohnes von 3,75 bis 4,90 M um 25 Pf. und Zusage weiterer späterer Zulagen		
Speiseölfabrik....	Lohnerhöhung um 8—10 % je nach Art der Beschäftigung		
Gärtnerei.....	Erhöhung des Minimal-Wochen- und Stundenlohnes		
Kistenmacherei...	Erhöhung des Stundenlohnes um 4 1/2 Pf.		
".....	do.		
Hammerstielfabrik.	Erhöhung der Löhne um 10 %		
Mühle.....	Erhöhung des Stundenlohnes um 2 Pf.		

Staat
Aufsichtsbezirk | Bremen.

Revisionen, gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen		Zahl der			Unfall- Untersuchungen	Bemerkungen
			in der Nacht	an Sonn- und Festtagen	einmal revidierten	zweimal	drei- oder mehrmal		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	4	—	—	—	—	1	—	
IV.	Industrie der Steine und Erden	32	—	—	15	3	2	1	
V.	Metallverarbeitung	126	—	—	60	10	11	1	
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	107	4	3	55	7	8	7	
VII.	Chemische Industrie	23	—	—	13	3	1	—	
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	51	4	3	8	6	6	4	
IX.	Textilindustrie	35	—	—	8	4	3	2	
X.	Papierindustrie	19	—	—	6	3	2	—	
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	17	1	—	8	—	2	—	
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	219	—	6	98	18	22	5	
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	1019	6	5	694	82	36	4	
XIV.	Bekleidungsindustrie	853	15	32	47	250	76	—	
XV.	Reinigungsgewerbe	100	—	—	16	24	11	1	
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	20	—	—	14	3	—	—	
XVII.	Poligraphische Gewerbe	150	4	—	22	33	16	—	
—	Sonstige Industriezweige	2	—	—	2	—	—	5*	
	Zusammen . . .	2777	34	49	1066	446	197	30	

* Zu der Gewerbeaufsicht
nicht unterliegenden Anlagen.

Staat
Aufsichtsbezirk } Bremen.

Zahl der Arbeiter in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern und in den diesen gleich-

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe			Anzahl der			
		über- haupt	mit		erwach- senen männ- lichen Ar- beiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre		
			Ar- beite- rinnen über 16 Jahre	jugend- lichen Ar- beitern		von 16—21 Jahre	über 21 Jahre	zu- sam- men
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torf- gräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	2	—	1	439	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Grobsteinindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — aus- genommen 2 bis 4 —	10	1	5	243	6	4	10
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	4	—	1	92	—	—	—
	3. Ziegeleien	9	1	4	313	4	1	5
	4. Glashütten, Glaschleifereien	4	—	1	15	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	124	4	77	2849	13	19	32
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	94	2	35	8057	3	9	12
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumu- latoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	20	2	1	54	6	12	18
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackemehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	22	7	5	2305	58	145	203
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	12	5	6	630	297	1161	1458
	2. Anlagen zur Verarbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	5	5	—	55	—	113	113
X.	Papierindustrie	13	9	5	69	29	24	53
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	11	1	1	66	—	14	14
	2. Rohhaarpinnereien, Haar- und Borstenzurich- tereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	1	1	1	109	6	6	12
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitspfeifen, Suspensorien u. dergl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe — aus- genommen 2 —	155	20	54	2814	159	285	444
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	1	1	—	20	—	8	8
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	413	32	40	2041	193	401	594
	2. Getreidemöhlen	24	4	1	535	6	53	59
	3. Bäckereien und Konditoreien	87	—	18	345	—	—	—
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien usw.	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Siphonie	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	6	5	1	23	10	53	63
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	5	2	—	8	—	2	2
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	—	—	—	—	—	—	—
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	76	25	7	327	13	109	122
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	33	5	2	151	18	30	48
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	354	354	171	74	1088	635	1723
XV.	Reinigungsgewerbe	56	55	14	172	259	472	731
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	18	—	6	317	—	—	—
	2. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackierarbeiten aus- geführt werden (soweit sie nicht zu einer an- deren Gruppe gehören)	8	—	3	259	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	17	10	8	153	62	69	131
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	57	46	31	807	148	118	266
—	Sonstige Industriezweige	12	3	4	74	—	3	3
Zusammen...		1653	600	503	23416	2378	3746	6124

*) Anmerkung: Die in Betracht kommenden Betriebe sind in Anlage a unter I bis IV aufgeführt.

Tabelle II.

gestellten Betrieben*). Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben.

in den Betrieben beschäftigten							Zahl der re- vi- dierten Be- triebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:						
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Ar- beiter über- haupt		Erwachsene		Junge Leute v. 14—16 J.		Kinder unter 14 J.		Ar- beiter über- haupt
männ- lich	weib- lich	zu- sam- men	männ- lich	weib- lich	zu- sam- men			Ar- beiter	Arbei- terin- nen	männ- lich	weib- lich	männlich	weiblich	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
16	—	16	—	—	—	455	1	410	—	16	—	—	—	426
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	1	7	—	—	—	260	8	237	10	6	1	—	—	254
1	—	1	—	—	—	93	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	10	—	—	—	328	9	313	5	10	—	—	—	328
1	—	1	—	—	—	16	3	14	—	—	—	—	—	14
294	3	297	—	—	—	3178	81	2652	32	242	3	—	—	2929
464	—	464	—	—	—	8533	70	7910	12	437	—	—	—	8359
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	—	—	73	17	48	18	1	—	—	—	67
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	2	8	—	—	—	2516	20	2290	203	6	2	—	—	2501
59	75	134	4	3	7	2229	6	545	1456	57	75	4	3	2190
—	—	—	—	—	—	168	5	55	113	—	—	—	—	168
6	8	14	—	—	—	136	11	65	52	6	8	—	—	131
1	—	1	—	—	—	81	9	63	14	1	—	—	—	78
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	—	—	122	1	109	12	1	—	—	—	122
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
169	16	185	—	—	—	3443	137	2757	444	163	16	—	—	3380
—	—	—	—	—	—	28	1	20	8	—	—	—	—	28
68	38	106	—	—	—	2741	345	1871	585	57	38	—	—	2551
2	—	2	—	—	—	596	21	484	56	2	—	—	—	542
23	—	23	—	—	—	368	70	257	—	16	—	—	—	273
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	—	—	87	5	21	63	1	—	—	—	85
—	—	—	—	—	—	10	5	8	2	—	—	—	—	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	2	7	—	—	—	456	45	114	34	1	2	—	—	151
4	6	10	—	—	—	209	19	130	48	4	6	—	—	188
1	288	289	—	—	—	2086	354	74	1723	1	288	—	—	2086
5	46	51	—	—	—	954	51	167	712	5	46	—	—	930
17	—	17	—	—	—	334	17	296	—	17	—	—	—	313
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	6	—	—	—	265	—	—	—	—	—	—	—	—
11	1	12	—	—	—	296	14	151	131	10	1	—	—	293
59	36	95	—	—	—	1168	55	805	266	59	36	—	—	1166
5	—	5	—	—	—	82	2	17	—	—	—	—	—	17
1242	522	1764	4	3	7	31311	1382	21933	5993	1119	522	4	3	29580

Staat
Aufsichtsbezirk } Bremen.

Tabelle III.

Zahl der Arbeiter

in Betrieben, für die besondere Vorschriften des Bundesrats gemäß § 120 e der Gewerbeordnung erlassen sind, soweit diese Betriebe nicht in Tabelle II nachgewiesen sind. Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben.

Bezeichnung der Industriezweige		Vorhandene		Revidierte		Revi- sionen
Gruppe		Anlagen	Arbeiter	Anlagen	Arbeiter	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
IV.	Steinbrüche und Steinhauereien	12	17	—	—	—
IV.	Glashütten, Glas Schleifereien ..	—	—	—	—	—
VI.	Anlagen zur Herstellung elek- trischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—
VII.	Anlagen, in denen Thomas- schlacke gemahlen oder Thomas- schlackenmehl gelagert wird ..	—	—	—	—	—
XI.	Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen usw. (Lumpen- sortirereien)	4	14	4	14	4
XI.	Rohhaarspinnereien, Haar- und Vorstenzurichtereien	—	—	—	—	—
XI.	Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—
XI.	Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheits- pessarien, Suspensorien usw.	—	—	—	—	—
XII.	Bürsten- und Pinselmachereien.	7	11	—	—	—
XIII.	Bäckereien und Konditoreien ..	370	569	321	499	413
XVI.	Maler-, Lackier- und An- streicherwerkstätten	313	929	—	—	—
XVII.	Buchdruckereien und Schrift- gießereien	2	2	2	2	2
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften .	1456	1322	—	—	—*
Zusammen...		2164	2864	327	515	419

Anm.: Etwaige sonst hierher gehörige Betriebe sind an der entsprechenden Stelle aufzuführen.

* In 1056 von den 1456 Anlagen werden fremde Personen nicht beschäftigt.

Staat
Aufsichtsbezirk | Bremen.

Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen,

Bezeichnung der Industriezweige		Ermittelte Bestimmungen,			
		Anzeigen, Auskünfte	Dauer der Beschäftigung	Mittags- pause	Beschäftigung an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage
Gruppe		3.	4.	5.	6.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Grobseisenindustrie	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	—	—	—	—
	3. Ziegeleien	—	—	—	—
	4. Glashütten, und Glasschleifereien	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	3	—	—	—
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	1	—	—	—
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	1	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	—	2 16
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Fasernstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	4	—	2 39	—
X.	Papierindustrie	1	—	2 14	1 2
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—
	2. Rohhaarpinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitsvesten, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	4	—	3 122	—
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	3	—	—	1 5
	2. Getreidemöhlen	—	—	—	—
	3. Bäckereien und Konditoreien	—	—	—	—
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien usw.	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Bichorie	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	—	—	—	—
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse und Obstkonserven usw.	—	—	—	—
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	—	—	—	1 7
XIV.	1. Bekleidungsindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	1 1	—
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	52	1 7	3 20	—
XV.	Reinigungsgewerbe	1	—	1 14	6 70
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	—	—	—	—
	2. Betriebe, in denen Maler, Aufstreicher, Tüncher, Weißbinder, Lackierarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	6	3 18	3 12	—
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—
Zusammen ...		76	4 25	15 222	11 100

¹⁾ In die Spalten 3, 13 sowie in den linken Teil der Spalten 4 bis 12 ist die Zahl der Fälle von der Spalten 4 bis 12 ist dagegen die Zahl der Personen einzutragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen

Staat
Aufsichtsbezirk } Bremen.

Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen,

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Ermittelte Bestimmungen,						
		Arbeits- bücher ¹⁾	Anzeigen, Verzeich- nisse, Ausgänge	Ausschluss der Kinder von der Be- schäftigung (§ 135 Abs. 1 d. G. D.)	Dauer der Beschäftigung von		Nach- arbeit	
					Kindern	jugen Leuten	ten	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torf- gräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Grobbleiindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — aus- genommen 2 bis 4 —	—	—	—	—	—	—	—
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	—	—	—	—	—	—	—
	3. Ziegeleien	1	3	—	—	—	—	—
	4. Glashütten, Glasschleifereien	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	7	7	—	—	—	—	1 3
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	3	10	—	—	—	—	6 28
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akku- mulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	1	—	—	—	—	—	—
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chro- maten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomaßschlacke gemahlen oder Thomaßschlackenmehl gelagert wird ..	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	—	—	—	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	1 27
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	2	1	—	—	—	—	—
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	2	—	—	—	—	—	—
	2. Korbhaarspinnereien, Haar- und Borsten- zurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummi- waren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitspfeffern, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	4	18	—	—	—	—	1 9
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	17	—	—	—	—	—	—
	2. Getreidemöhlen	—	—	—	—	—	—	—
	3. Bäckereien und Konditoreien	9	—	—	—	—	—	—
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien usw. .	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Bichorie . .	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	—	—	—	—	—	—	—
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	—	—	—	—	—	—	—
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren .	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	1. Bekleidungsindustrie — ausgenommen 2 —	2	—	—	—	—	—	—
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäsche- konfektion	27	6	—	—	—	—	—
XV.	Reinigungsgewerbe	2	1	—	—	—	—	1 9
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bau- höfe) — ausgenommen 2 —	1	3	—	—	—	—	—
	2. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackierarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 .	3	—	—	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien . . .	—	5	—	—	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen . . .		81	54	—	—	—	—	10 178

¹⁾ In die Spalten 3, 4, 17 sowie in den linken Teil der Spalten 5 bis 16 ist die Zahl der Fälle von Zuwiderhandlungen der Personen einzutragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen vorchriftswidrig beschäftigt wurden.

²⁾ In diese Spalte sind Übertretungen der Bestimmungen über Arbeitsbücher auch insoweit aufzunehmen, als es sich um

Tabelle V.

betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

Zu widerhandlungen¹⁾ gegen:

betreffend								Anzahl der Anlagen, in welchen Zu widerhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der Personen, die wegen der im Berichtsjahr begangenen Zu widerhandlungen bestraft worden sind	Bestrafungen wegen Zu widerhandlungen aus Vorjahren	Schwebende Strafverfahren
Mindestruhezeit	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen	Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht	Mitgabe von Arbeit nach Hause	Ausschluss von der Beschäftigung	Ärztliche Zeugnisse	Ruhezeit zwischen Arbeitschichten, Wechsel von Tag- und Nachtschichten	Sonstiges	18.	19.	20.	21.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	14	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	13	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	22	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	17	14	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	9	6	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	33	7	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	136	40	5	—

ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten Teil der Spalten 5. bis 16. dagegen die Zahl minderjährige, nicht zu den jugendlichen Arbeitern gehörige Personen handelt.

Staat }
Aufsichtsbehir }

Gewissigte überarbeit erwachsener Arbeiterinnen.

Gewilligte Überarbeit erwogener Proverben.

[illegible]

Staat
Aufsichtsbezirk | Bremen.

Tabelle VII.

Nachweisung der auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung bewilligten Ausnahmen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriebranche	Zahl der Betriebe, denen Sonn- tags- arbeit ge- stattet war	Zahl der Bewilligungen			Zahl der Sonn- und Fest- tage, für welche Arbeit zu- gelassen war	Zahl der be- willigten Arbeits- stunden	Zahl der Arbeiter, für die Sonn- tags- oder Fest- tags- arbeit zu- gelassen war	Zahl der über- haupt in den Be- trieben be- schäftig- ten Arbeiter	Zahl der zurück- ge- wiesenen Anträge
			bis 5 Stun- den	über 5 bis 8 Stun- den	über 8 Stun- den					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinshütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Großindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Ziegeleien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Glashütten, Glasschleifereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	3	1	1	1	3	556	56	165	—
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	1	—	1	1	2	36	4	2	—
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben- und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackemehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leucht- stoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tier- haaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Rohhaarpinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicher- heitspfeifen, Suspensoren u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausge- nommen 2 —	1	—	—	1	1	18	2	5	1
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel — aus- genommen 2 bis 9 —	2	—	1	4	5	580	72	166	1
	2. Getreidemöhlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Bäckereien und Konditoreien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien usw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Bichorie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obst- konserven usw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	1	1	—	—	3	120	8	11	1
XIV.	1. Bekleidungsindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Reinigungsgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Läufer-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen...		8	2	3	7	14	1310	142	349	3

Bestimmung der auf Grund des § 102 I der Gewerbesteuer-Bemessungsgesetz 1935

Nr.	Beschreibung	Menge	Preis	Wert	Steuer	Zinsen	Sonstige	Gesamt
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35								
36								
37								
38								
39								
40								
41								
42								
43								
44								
45								
46								
47								
48								
49								
50								
51								
52								
53								
54								
55								
56								
57								
58								
59								
60								
61								
62								
63								
64								
65								
66								
67								
68								
69								
70								
71								
72								
73								
74								
75								
76								
77								
78								
79								
80								
81								
82								
83								
84								
85								
86								
87								
88								
89								
90								
91								
92								
93								
94								
95								
96								
97								
98								
99								
100								